

VVO-Tarif im Detail

Kleingedrucktes

Beförderungsbedingungen,
Tarifbestimmungen
und Anlagen

Servicestellen der Verkehrsunternehmen

Dresden	Deutsche Bahn AG Telefon: 01806/99 66 33* DB Reisezentrum Bahnhof Dresden Neustadt, Schlesischer Platz 1 DB Reisezentrum Dresden Hauptbahnhof, Wiener Platz 4 Dresdner Verkehrsbetriebe AG Telefon: 0351/857 10 11 DVB-Kundenzentrum, Postplatz 1; DVB-Servicepunkte: Albertplatz, Wiener Platz (Hbf.), Prager Straße, Pirnaischer Platz Regionalverkehr Dresden GmbH Telefon: 0351/492 13 57 RVD-Service-Center, Wiener Platz 4 (Zugang Hbf. Bayrische Straße) Verkehrsverbund Oberelbe GmbH Telefon: 0351/852 65 55 VVO-Mobilitätszentrale, Leipziger Straße 120
Dippoldiswalde	Regionalverkehr Dresden GmbH Telefon: 0351/492 13 57 RVD-Service-Center, Alte Altenberger Straße 15
Freital	Regionalverkehr Dresden GmbH Telefon: 0351/492 13 57 RVD-Service-Center, Döhlener Straße 2 (Busbahnhof Freital-Deuben)
Großenhain	Verkehrsgesellschaft Meißen mbH Telefon: 03522/522 859 VGM-Mobilitätszentrale, Bahnhofstraße 4 (im Cottbuser Bahnhof)
Hoyerswerda	Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH Telefon: 03571/469 638 VGH-Mobilitätszentrale, Lausitzer Platz
Meißen	Verkehrsgesellschaft Meißen mbH Telefon: 03521/732 716 VGM-Kundenzentrum, Großenhainer Straße 2 (am Busbahnhof)
Moritzburg	SDG Sächsische Dampfisenbahngesellschaft mbH Telefon: 035207/892 90 Sächsische Dampfisenbahngesellschaft, Am Bahnhof 1 (im Bahnhof)
Pirna	OVPS – Oberelbische Verkehrsgesellschaft Pirna-Sebnitz mbH Telefon: 03501/792 160 OVPS-Service-Center, Bahnhofstraße 14 a (am Busbahnhof)
Riesa	Deutsche Bahn AG Telefon: 01806/99 66 33* DB Reisezentrum Riesa Bahnhof, Bahnhofstraße 50 Verkehrsgesellschaft Meißen mbH Telefon: 03525/733 650 VGM-Mobilitätszentrale, Bahnhofstraße (am Busbahnhof)
Stolpen	Müller Busreisen GmbH Telefon: 035973/226 26 Servicebüro Müller Busreisen GmbH, Stolpner Straße 4

Weitere Informationen zu Servicestellen unserer Partnerunternehmen in Ihrer Nähe und des VVO finden Sie im Internet unter www.vvo-online.de/Servicestellen.

Mit der **Broschüre „VVO-Tarif im Detail – Kleingedrucktes“** fassen wir für Sie die Regeln für den öffentlichen Personennahverkehr in Dresden und der Region Oberelbe zusammen. Diese sind Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, Sonderregelungen und -angebote sowie alle wichtigen Anlagen.

Durch die enge Zusammenarbeit der Unternehmen im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) gilt das Kleingedruckte in allen Zügen, S-Bahnen, Straßenbahnen, Bussen und den meisten Fähren.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter in den Servicestellen der Partnerunternehmen und in der VVO-Mobilitätszentrale zur Verfügung. Alle Kontaktdaten finden Sie zusammengefasst auf der vorderen Umschlagseite.

Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt in den Verkehrsmitteln der Partner im Verbund.

Ihr Verkehrsverbund Oberelbe und seine Partner

Abkürzungsverzeichnis 7

Teil A Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Oberelbe

§ 1	Geltungsbereich	8
§ 2	Anspruch auf Beförderung	9
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	9
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	9
§ 5	Zuweisung von Wagen und Plätzen	12
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise	12
§ 7	Zahlungsmittel	13
§ 8	Ungültige Fahrausweise	13
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	15
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	16
§ 11	Beförderung von Sachen	17
§ 12	Beförderung von Tieren	18
§ 13	Fundsachen	18
§ 14	Haftung	18
§ 15	Videoüberwachung	18
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	19
§ 17	Gerichtsstand	19

Teil B Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Oberelbe

1	Geltungsbereich	20
2	Fahrausweise, Fahrpreise	20
3	Einzelfahrausweise	21
3.1	Einzelfahrausweise	21
3.2	Mehrfahrtenkarten (4er-Karten Preisstufe 1 bis Preisstufe 4)	22
3.3	4er-Karte Kurzstrecke	22
4	Tageskarten	22
4.1	Tageskarten für Einzelpersonen	23
4.2	Familientageskarten	23
4.3	Kleingruppenkarte	23
4.4	NachtTicket	23
4.5	Tageskarten Elbe-Labe	23
5	Zeitkarten	24
5.1	Zeitkarten zum Normalfahrpreis	24
5.2	Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis	24
6	Anschlussfahrausweise	26
7	Unentgeltliche Beförderung	26
7.1	Kinder	26
7.2	Schwerbehinderte Menschen	26
7.3	Landes- und Bundespolizei sowie Sächsische Sicherheitswacht	26
8	Gruppenfahrausweise für Kinder und Schüler	27
9	Fahrausweise für die 1. Klasse	27

10	Mitnahme von Sachen und Tieren	28
10.1	Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator	28
10.2	Gepäck und Sachen	28
10.3	Fahrräder und Fahrradanhänger	28
10.4	Hunde und Kleintiere	29

Teil C Sonderregelungen/-angebote des Verkehrsverbundes Oberelbe

1	Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	30
2	Beförderungsentgelt für Elbfähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	30
3	Beförderungsentgelt für Bergbahnen in Dresden	31
4	Beförderungsentgelt für Stadtrundfahrt Meißen	31
5	Beförderungsentgelt für Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau	32
6	Beförderungsentgelt für Aufzug in Bad Schandau	32
7	Beförderungsentgelt für schmalspurige Eisenbahnen	32
8	Alternative Bedienformen (z.B. Anrufsammeltaxi/AnrufLinientaxi/AnrufLinien-Bus etc.)	32
9	Sonderangebote	33

Teil D Anlagen

1	Linienverzeichnis	36
2	Tarifzonenplan	Umschlagseiten
3	Preistabelle	Umschlagklappe
4	Preise für Sonderverkehrsmittel	37
4.1	Beförderungsentgelt für Elbfähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz Osterzgebirge	37
4.2	Beförderungsentgelt für Bergbahnen in Dresden	40
4.3	Beförderungsentgelt für Stadtrundfahrt Meißen	40
4.4	Beförderungsentgelt für Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau	41
4.5	Beförderungsentgelt für Aufzug in Bad Schandau	41
4.6	Beförderungsentgelt für schmalspurige Eisenbahnen	42
4.6.1	Lößnitzgrundbahn	42
4.6.2	Weißeritztalbahn	44
4.7	Beförderungsentgelt für SuperSommerFerienTicket	46
4.8	Gruppenfahrausweise für Kinder und Schüler	46
4.9	Beförderungsentgelt für Zusatzfahrtscheine 1. Klasse	46
4.10	Tarifmatrix und Preistabelle Übergangstarif VVO-ZVON	48
4.10.1	Tarifmatrix	48
4.10.2	Preistabelle	68
4.11	Tarifmatrix Übergangstarif Linie 398	72
4.12	Preistabelle Übergangstarif Linie 398	72
5	Regelungen zum Abonnement und zu Jahreskarten	73
1	Abonnementfahrkarten	73
2	Abonnementfahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis	74
3	Jahreskarten und Jahreskarten auf Antrag	75
4	Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit eFAW	75
5	Datenschutz	76

6	Gebühren und Entgelte	76
7	Allgemeine Geschäftsbedingungen HandyTicket Deutschland für das Gebiet des Verkehrsverbundes Oberelbe	78
1	Allgemeines	78
2	Anmeldung (Vertragsabschluss)	78
3	Widerrufsbelehrung	79
4	Kündigung	80
5	HandyTicket Erwerb und Nutzung	81
6	Zahlungsweisen und Abrechnung	82
7	Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren	83
8	Zahlung per Kreditkarte	84
9	Zahlung per Prepaid-Verfahren durch eigenständige Überweisung	85
10	Zahlung per Prepaid- Verfahren durch Überweisung über giro pay	85
11	Sperrungen	86
12	Datenschutz	86
13	Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers	87
14	Haftung der am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen / Verkehrsverbände und Dienstleister	87
8	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gewährung der VVO-Kundengarantien	88
1	Garantiefälle	88
2	Anwendungsbereich der VVO-Kundengarantie	88
3	Voraussetzung für die Inanspruchnahme der VVO-Kundengarantie	89
4	Anmeldung des Garantiefalls	89
5	Garantieleistungen	89
5.1	Ausgabe eines Garantietickets für Verspätungen am Ziel	89
5.2	Organisation der Weiterbeförderung	90
5.3	Erstattung von Reinigungskosten	91
5.4	Umfassende Information	91
5.5	Beantwortung von Kundenanliegen	91
6	Ausschluss von den VVO-Kundengarantien	92
7	Hinweis zu den gesetzlichen Kundenrechten	92
8	Datenschutz	92
9	Tarifbestimmungen für das Ferienticket Sachsen (FTS) 2017	93
	Impressum	96

Soweit in diesem Dokument Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

AGB = Allgemeine Geschäftsbedingungen
BDSG = Bundesdatenschutzgesetz
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
BIC = Business Identifier Code
BO = Betriebsordnung
DB AG = Deutsche Bahn AG
EGBGB = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EVO = Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU = Eisenbahnverkehrsunternehmen
IBAN = International Bank Account Number
MDV = Mitteldeutscher Verkehrsverbund
MRB = Mitteldeutsche Regiobahn
ÖPNV = Öffentlicher Personennahverkehr
P = Personenzug der Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft mbH
PS = Preisstufe
SEPA = Single Euro Payments Area
SGB = Sozialgesetzbuch
SPNV = Schienenpersonennahverkehr
StPO = Strafprozessordnung
TZ = Tarifzone
VMS = Verkehrsverbund Mittelsachsen
VO (EG) = Verordnung (der Europäischen Union)
VVO = Verkehrsverbund Oberelbe

Züge des Nahverkehrs

S = S-Bahn
RB = RegionalBahn
RE = RegionalExpress
OE = Nahverkehrszug der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in Teil D Anlage 1 des Tarifs aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten nachstehender Verkehrsunternehmen:

Bayerische Oberlandbahn GmbH (MRB)
Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen

DB Regio AG, Regio Nordost (DB Regio AG)
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

DB Regio AG, Regio Südost, Marktgebiet Sachsen (DB Regio AG)
Bergstraße 2, 01069 Dresden

Die Länderbahn GmbH DLB (DLB)
Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach

Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG)
Trachenberger Str. 40, 01129 Dresden

Müller Busreisen GmbH (MBR)
Stolpner Straße 4, OT Langenwolmsdorf, 01833 Stolpen

ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)
Bahnhof 1, 19370 Parchim

OVPS – Oberelbische Verkehrsgesellschaft Pirna-Sebnitz mbH (OVPS)
Bahnhofstraße 14 a, 01796 Pirna

Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)
Paul-Neck-Straße 139, 02625 Bautzen

Regionalverkehr Dresden GmbH (RVD)
Ammonstraße 25, 01067 Dresden

Satra Eberhardt GmbH (Satra)
Zschoner Ring 30, 01723 Kesselsdorf

Städtebahn Sachsen GmbH (SBS)
Ammonstraße 70, 01067 Dresden

SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH (SDG)
Geyersdorfer Str. 32, 09456 Annaberg-Buchholz

Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH (VGH)
Industriegelände Str. B Nr. 8, 02977 Hoyerswerda

Verkehrsgesellschaft Meißen mbH (VGM)
Hafenstraße 51, 01662 Meißen

- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit:
1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
 4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
 5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Belästigung oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Fahrgäste über Gebühr belästigen, zum Beispiel stark verschmutzte Kleidung tragen, übel riechen oder Gewaltbereitschaft zeigen.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens im schulpflichtigen Alter sind. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt oder außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. sich in die Tür zu stellen, um ein Schließen dieser zu verhindern,
 4. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 5. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 6. ein als besetzt erklärtes Fahrzeug zu betreten,
 7. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 8. außer in den dafür freigegeben Bereichen zu rauchen oder Zigaretten (jeglicher Art) zu verwenden,
 9. Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere Geräusch erzeugende Gegenstände zu benutzen, die andere Fahrgäste belästigen könnten
 10. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu betteln,
 11. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 12. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
 13. im Bahnhofsbzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte, insbesondere Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 14. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramm angezeigt ist,
 15. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten oder durchzuführen.
- Die Mitnahme von zum sofortigen Verbrauch bestimmter Nahrungsmittel und Getränke ist grundsätzlich nicht gestattet. Jedoch kann durch das Fahrpersonal oder durch örtliche Anweisung der Verzehr von Speisen und Getränken erlaubt werden. Für Verunreinigungen, die dadurch entstehen, haftet der Verursacher.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge grundsätzlich nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. An Bedarfshaltestellen haben die Fahrgäste ihren Zustiegswunsch gegenüber dem Fahrpersonal rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Warteposition anzuzeigen. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- Busse sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrer zu betreten, dabei ist dem Fahrer unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter der Fahrausweis zu entwerfen oder beim Fahrer ein Fahrausweis

zu erwerben. Chipkarten mit eFAW sind unaufgefordert an das Kartenprüfgerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird. Im Stadtverkehr Dresden und Freital gilt dies nur in der Zeit von 20.00 Uhr bis 4.00 Uhr.

Die Fahrgäste haben darauf zu achten, dass an Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfuhrnde zweite Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt verlassen können.

- (4) Auf Bitte des Fahrgastes kann dieser grundsätzlich im Linienverkehr mit Bussen täglich ab 20.00 Uhr (im Stadtverkehr Dresden ab 22.00 Uhr) bis 4.00 Uhr einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitgeteilt wird. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich. Weitere Regelungen sind dem Fahrplan der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.
- Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Fahrers. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.
- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z.B. Anrufliantaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (6) Verletzt ein Fahrgast die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (3) und (5), so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen und Fahrzeugen werden die Reinigungskosten, mindestens ein Reinigungsentgelt gemäß Teil D Anlage 6 erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Bei Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Ausstellung von Zahlungsaufforderungen nach § 4 (7) und § 9 haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- (9) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 (Fahrausweis) und des § 7 Abs. 3 (Wechselgeld) - nicht an das Fahr-, sondern an das Servicepersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Servicepersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Servicestelle des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag gemäß Teil D Anlage 6 zu zahlen.
- (11) Bei den Bergbahnen gelten zusätzlich die Vorschriften der BO Seil, die in den Stationen aushängen.
- (12) Im Fährverkehr gelten zusätzlich die Vorschriften, die auf den Fähren und an den Anlegestellen aushängen. Ohne Erlaubnis des Fährpersonals dürfen Fähren und Anleger nicht betreten bzw. verlassen werden.
- (13) An den Endhaltestellen der Kirnitzschalbahn dürfen die Wagen während des Rangierens nicht betreten werden. Der Zustieg ist erst nach Freigabe durch das Personal erlaubt.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der im § 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen.

Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise) wie folgt ausgegeben werden:

- auf einer Chipkarte (im Folgenden Chipkarte mit eFAW genannt),
- auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden Handyticket genannt).

Handytickets gelten nur in Verbindung mit einem entsprechenden Kontrollmedium für die auf dem Fahrausweis angegebene Person.

Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit eFAW. In diesen Fällen stellt das Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 5 eine neue Chipkarte mit eFAW aus.

- (2) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.
- (3) Der Fahrgast hat seinen Fahrausweis für die gesamte Beförderungsstrecke grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Anschlussfahrausweisen gemäß Teil B Ziffer 6. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu erwerben.

Wagen oder Wagenteile ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Besonders gilt: in entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrausweisen stattfindet, ist ein Zustieg grundsätzlich nur mit gültigem Fahrausweis gestattet. Ist am Abgangsbahnhof und im Zug kein Automat vorhanden oder betriebsbereit, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer erworben werden. Bei nicht betriebsbereiten Automaten am Einstiegsbahnhof nimmt der Kundenbetreuer zum Fahrkartenverkauf die Personaldaten des Kunden zur Überprüfung des Sachverhaltes auf. Nach Bestätigung der Automatenstörung werden die Daten des Kunden sofort gelöscht.

- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerfen ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen.

Im Eisenbahnverkehr, außer bei den schmalspurigen Eisenbahnen und bei den Bergbahnen, sind die Fahrausweise vor Betreten des Fahrzeuges auf den Stationen zu entwerfen.

Der Fahrgast hat sich von der sichtbaren Entwertung zu überzeugen.

- (5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlagen verlassen hat.
- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht gemäß den Absätzen (3) bis (5) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate usw. werden Gebühren gemäß Teil D Anlage 6 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, den Fahrpreis weit übersteigende Geldbeträge zu wechseln und Ein- und Zweientstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast eine Quittung, in Nahverkehrszügen ein Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Servicestelle des Verkehrsunternehmens bzw. des Überzahlungsgutscheines bei einem DB-Reisezentrum abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung / Überzahlungsgutschein müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) An den Fahrausweisautomaten in Straßenbahnen ist die Zahlung nur mit Münzgeld möglich.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, auch Kundenkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen genutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die:
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert, unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind,

5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. doppelt entwertet bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
 9. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden.
 10. ohne Kundenkarte bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder fehlendem, fest aufgeklebten Passbild genutzt werden,
 11. personengebunden sind und keine Übereinstimmung der Nummer von Kundenkarte und Zeitkarte aufweisen,
 12. personengebunden sind und keine Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen auf Fahrausweis und Kontrollmedium aufweisen,
 13. als Chipkarte mit eFAW ausgegeben wurden und gesperrt sind.
Entrichtetes Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (2) Fahrausweise, die als Chipkarte mit eFAW ausgegeben werden und zum Zeitpunkt der Kontrolle elektronisch nicht lesbar, gesperrt oder anderweitig verändert sind, können zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen vom Kontrollpersonal eingezogen werden. Über den Einzug der Chipkarte entscheidet ausschließlich das Kontrollpersonal.
- (3) Im Fall einer bei Kontrolle durch das Kontroll- oder Fahrpersonal nicht lesbaren Chipkarte mit eFAW erfolgt die Sperrung der Chipkarte mit eFAW. Somit ist der eFAW ungültig und die Chipkarte mit eFAW berechtigt nicht mehr zur Beförderung.
- Im Fall einer bei Kontrolle durch das Kontrollpersonal nicht lesbaren Chipkarte mit eFAW erfolgen die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes sowie die Ausgabe eines Ersatztickets. Das Ersatzticket gilt einschließlich des Ausstellungstages an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen in dem vom Fahrgast angegebenen Geltungsbereich als Fahrausweis.
- Im Fall einer, bei Kontrolle durch das Fahrpersonal nicht lesbaren Chipkarte mit eFAW, erfolgt die Ausgabe eines Kundenbeleges. Zudem ist der Fahrgast verpflichtet, für die Fahrten bis zum Zeitpunkt der Übersendung einer neuen Chipkarte mit eFAW durch das ABO-führende Verkehrsunternehmen Fahrausweise zu erwerben. Die Erstattung des Beförderungsentgeltes für diese Fahrausweise erfolgt gemäß Teil A, § 8 (6).
- Die Überprüfung der Gültigkeit der Chipkarten mit eFAW durch den Kundenvertragspartner erfolgt innerhalb von 7 Tagen ab Kontrolle bzw. Einzug der Chipkarte mit eFAW. Bei Übergabe der Chipkarte mit eFAW durch den Fahrgast im Servicecenter des Kundenvertragspartners erfolgt die Überprüfung der Chipkarte sofort. Dem Fahrgast wird vom Kundenvertragspartner gemäß Anlage 5 Punkt 5 eine neue Chipkarte mit eFAW übersandt bzw. ausgestellt sowie die Erhebung des erhöhten Beförderungsentgeltes eingestellt, sofern bei der Prüfung die Echtheit der Chipkarte mit eFAW festgestellt wurde.
- (4) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem gültigen Berechtigungsnachweis oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
 - (5) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen dieses Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

- (6) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung, bei der DB AG eine Fahrpreisnacherhebung, ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

Soweit eine Chipkarte mit eFAW gemäß § 8 Absatz 3 gesperrt wurde und der Fahrgast für den Zeitraum der Prüfung durch den Kundenvertragspartner Fahrausweise erworben hat, kann eine Erstattung des Beförderungsentgeltes für die eingereichten Fahrausweise bis zu einer Höhe des jeweiligen Entgeltes für maximal 7 Tageskarten für den räumlichen Geltungsbereich der Chipkarte mit eFAW erfolgen. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige Chipkarte mit eFAW nach § 8, Absatz 1 Nr. 13 handelt.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er:
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. eine Chipkarte mit gesperrtem eFAW nutzt,
 3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ,
 5. ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt,
 6. für einen mitgeführten Hund, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache, soweit sie entgeltspflichtig nach Teil B, Punkt 10 der Tarifbestimmungen sind, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann oder
 7. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Punkten 1. und 3. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit das nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes (1) erhebt der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Teil D Anlage 6.
- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigen zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis zum Fahrtende nur innerhalb des VVO-Verbundesraumes.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall von Absatz (1) Nr. 2. und 4. gemäß Teil D Anlage 6, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Servicestelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen personengebundenen Zeitkarte war.

- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.
- (7) Erfolgt keine sofortige Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgeltes beim Fahrausweisprüfer, kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 7,00 Euro erhoben werden. Wenn der Fahrgast für die durch das Verkehrsunternehmen oder den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung eine Zahlungsfrist von 7 Kalendertagen ab Zugang der Zahlungsaufforderung nicht einhält, wird für jede weitere Zahlungsaufforderung ein pauschalierter Betrag gemäß Teil D Anlage 6 erhoben.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt genutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für nicht benutzte Einzelfahrausweise, Abschnitte der Mehrfahrtenkarten und Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Ebenso ist eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrausweisen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise genutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für 2 durchgeführte Einzelfahrten je Kalendertag auf die seit Beginn der Gültigkeit aufgelaufene Anzahl von Tagen auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.
Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei personengebundenen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgeltes gemäß Satz 1 wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gewährt.
Für Abo- und Jahreskarten sind auch die Angaben in Teil D Anlage 5 zu beachten.
Für Zeitkarten des Übergangstarifs für Fahrten zwischen dem VVO- und ZVON-Verbundraum sind auch die Angaben in Teil C, Ziffer 1 zu beachten.
- (4) Anträge nach den Absätzen (1) und (3) sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Servicestelle des Verkehrsunternehmens, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen. Bei der DB AG sind die Anträge innerhalb von 6 Monaten bei einer DB-Verkaufsstelle einzureichen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil D Anlage 6 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Für abhandengekommene Fahrausweise erfolgt keine Entgelterstattung. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz. Für Chipkarten mit eFAW gilt abweichend davon Teil D Anlage 5.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und leicht tragbare Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Rucksäcke, Ranzen usw. sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben bezüglich der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere:
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzungen hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Die Entscheidung über Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz unter Wahrung der Aufsichtspflicht gesichert abstellen.
Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.
- (5) Unter Beachtung der Tarifbestimmungen werden Fahrräder in den Verkehrsmitteln mitgenommen.
Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat unter Beachtung von Absatz 3 Vorrang.
Fahrräder mit Verbrennungsmotor sowie Sonderkonstruktionen (z.B. Lastträger) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.
Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vom Fahrrad vor dem Beladen zu entfernen.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Absatz 1, 4 und 6 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind generell an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Behindertenbegleithunde gemäß SGB IX, sind zur Beförderung auch ohne Maulkorb stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Unternehmen gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat bei Aushändigung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben, sich auszuweisen und den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Modalitäten der Fundsachenaufbewahrung sind beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,- Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der VO (EG) 1371/2009 und VO (EG) 181/2011 nicht.
- (2) Die Unternehmen haften nicht für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden. Auf den schmalspurigen Eisenbahnen haften sie auch nicht für Schäden, die durch den Dampftrieb allgemein in Fahrzeugen besonders bei Nutzung der offenen Aussichtswagen und der offenen Wagenbühnen entstanden sind (z.B. Verschmutzung der Kleidung, des Gepäcks, des Kinderwagens).

§ 15 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videoanlagen zu überwachen. Durch die Unternehmen wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Ausnahmen stellen die jeweils geltenden Kundengarantien der Verkehrsunternehmen und Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr dar.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten.
- (3) Die Verkehrsunternehmen DB Regio AG, Bayerische Oberlandbahn GmbH und Regionalbus Oberlausitz GmbH sind bereit, an Streitbelegungsverfahren vor der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.

Fasanenstraße 81
10623 Berlin
(Webseite: www.soep-online.de)

nach Maßgabe der Regelungen dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Verbraucherschlichtungsstelle kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde eines Fahrgastes in Textform durch eines der vorgenannten Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde.

Die übrigen unter §1 Abs. (1) genannten Verkehrsunternehmen nehmen nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr durch die Unternehmen gemäß Teil A § 1 eingesetzten Eisenbahnzüge des Nahverkehrs, Straßenbahnen, Busse und Fähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen (außer Fähren in Strehla und Riesa) und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (außer Fähren im Kurort Rathen und zwischen Schöna und Hřensko). Für die Bergbahnen in Dresden, die Stadtrundfahrt Meißen, die Kirnitzschtalbahn und den Aufzug in Bad Schandau sowie die schmalspurigen Eisenbahnen gelten sie eingeschränkt (siehe auch Teil C Sonderregelungen/ Sonderangebote Abschnitte 3 bis 7).
- (2) Der Verbundraum umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, der Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie der Gemeinden Arnsdorf, Bernsdorf, Bretinig-Hauswalde, Crostwitz, Elsterheide, Elstra, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Haselbachtal, Hoyerswerda, Kamenz, Königsbrück, Laußnitz, Lauta, Lichtenberg, Lohsa, Nebelschütz, Neukirch, Oberlichtenau, Ohorn, Oßling, Otten-dorf-Okrilla, Panschwitz-Kuckau, Pulsnitz, Räckelwitz,, Radeberg, Ralbitz-Rosenthal, Schönsteichen, Schwepnitz, Spreetal, Steina, Wachau, Wiednitz, Wittichenau des Landkreises Bautzen (ehemaliger Landkreis Kamenz und Kreisfreie Stadt Hoyerswerda).
- (3) Der Verbundraum ist in nummerierte und namentlich benannte Tarifzonen (Teil D Anlage 2) eingeteilt.

2 Fahrausweise, Fahrpreise

- (1) Entsprechend dem jeweils aktuellen Tarif werden ausgegeben:
 - Einzelfahrausweise zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis,
 - Tageskarten zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis,
 - Zeitkarten zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis
 - Gruppenfahrausweise für Kinder- und Schülergruppen sowie
 - Fahrausweise für Sonderangebote gemäß Teil C, Abschnitt 9, die als Fahrausweise gelten.

Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, gilt der ermäßigte Fahrpreis nur für Schüler bis zum 15. Geburtstag.
- (2) Fahrausweise werden mit räumlicher und zeitlicher Begrenzung ausgegeben. Die räumliche Begrenzung erfolgt durch Tarifzonen, Grenzräume (Teil D Anlage 1) oder Entfernungen. Die Tarifzonen werden grundsätzlich durch Haltestellen begrenzt. Liegt eine Tarifzonengrenze zwischen zwei benachbarten Haltestellen, so endet für die Preisberechnung die Tarifzone an der letzten zur Tarifzone gehörenden Haltestelle. Grenzräume erweitern nicht die räumliche Gültigkeit einer Tarifzone. Die zeitliche Begrenzung erfolgt nach Stunden, Tagen, Wochen, Monaten und Jahren.
- (3) Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Servicestellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisautomaten sowie über Handy oder Internet (besondere AGB sind in Teil D Anlage 7 aufgeführt) erworben werden. Abo- und Jahreskarten werden in ausgewählten Servicestellen ausgegeben. Die Ausgabe von Abo- und Jahreskarten kann je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit eFAW oder als Papierfahrausweis erfolgen. In Straßenbahnen, Bussen und Fähren des Stadtverkehrs Dresden ist nur ein eingeschränktes Fahrausweisangebot erhältlich. Fahrausweise, die in Fahrzeugen erworben werden, gelten grundsätzlich nur zum sofortigen Fahrtantritt.

- (4) Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweise verkauft wurde. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei Tarifänderungen gelten folgende Übergangsregelungen:

 - alle Fahrausweise, die preislich nicht erhöht werden, können weiterhin verwendet werden;
 - Jahreskarten im Gültigkeitsjahr gelten bis zum 01.01. des Folgejahres zum alten Preis;
 - Für Abo-Kunden wird der erste Monat nach Tarifänderung zum alten Preis berechnet. Für Abo-Kunden im Direktbezug über die Schulen wird der neue Preis ab der Tarifänderung berechnet;
 - Einzelfahrausweise, Tageskarten, Wochen- und Monatskarten zum alten Preis werden längstens bis zum Ablauf des ersten Gültigkeitsmonats der neuen Fahrpreise anerkannt.
 - 4er-Karten zum alten Preis werden längstens bis zum Ablauf des dritten Gültigkeitsmonats der neuen Fahrpreise anerkannt.
 - Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis – bei 4er-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein, können frühestens ab Tarifänderung nur gegen Wertausgleich in allen Servicezentren der Partnerunternehmen im VVO gegen neue Fahrausweise eingetauscht werden. Das entrichtete Entgelt wird auf die neuen Fahrausweise angerechnet. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Fahrpreise ergeben sich aus der jeweils gültigen Fahrpreistabelle gemäß Teil D Anlage 3.

Die Ermittlung der Preisstufen erfolgt durch Auszählen der Tarifzonen, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals befahren werden, zählen für die Preisbildung nur einmal. Fahrausweise ohne Angabe der Klasse gelten in Nahverkehrszügen in der 2. Klasse.
- (6) Sonderfahrpreise z. B. für die Nutzung der Fähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Aufzuges und der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau sowie der schmalspurigen Eisenbahnen enthält Teil D Anlage 4.

3 Einzelfahrausweise

Zu den Einzelfahrausweisen gehören die Einzelfahrausweise für eine Fahrt, die 4er-Karten sowie die Einzelfahrten Übergang 1. Klasse (Regelungen in Punkt 9). Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrausweise sind bei Fahrtantritt zu entwerten. Die Weitergabe entwerteter Einzelfahrausweise ist nicht zulässig. Die Nutzung eines Einzelfahrausweises zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig. Einzelfahrausweise berechtigen nicht zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Aufzuges und der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau, der schmalspurigen Eisenbahnen sowie des Anrufsammeltaxis.

3.1 Einzelfahrausweise

Einzelfahrausweise werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis wie folgt ausgegeben:

- Preisstufe 1: für 1 Tarifzone oder nur Grenzraum gemäß Aufdruck max. 1 Std.
- Preisstufe 2: für 2 Tarifzonen gemäß Aufdruck max. 1,5 Std.

- Preisstufe 3: für 3 Tarifzonen gemäß Aufdruck max. 2 Std.
- Preisstufe 4: für Verbundraum max. 4 Std.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

3.2 Mehrfahrtenkarten (4er-Karten Preisstufe 1 bis Preisstufe 4)

- (1) Einzelfahrausweise werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis auch als 4er-Karten zu gleichen Bedingungen gemäß Abschnitt 3.1 ausgegeben:

Bei diesen Mehrfahrtenkarten (4er-Karten) sind je Person/Sache entsprechend der Preisstufe:

- ein Entwertungsfeld für Preisstufe 1
- zwei Entwertungsfelder für Preisstufe 2
- drei Entwertungsfelder für Preisstufe 3
- vier Entwertungsfelder für Preisstufe 4

jeweils einzeln zu entwerten.

- (2) Reicht auf einer Mehrfahrtenkarte (4er-Karte) die Anzahl der noch nutzbaren Entwertungsfelder nicht aus, können die benötigten Felder auf mehreren 4er-Karten entwertet werden. Alle Karten sind bei der Fahrausweisprüfung mit einem entsprechenden Hinweis gleichzeitig vorzuzeigen.
- (3) Nutzen mehrere Kunden eine Mehrfahrtenkarte (4er-Karte), so ist für jeden Kunden die erforderliche Anzahl Entwertungsfelder zu entwerten.
- (4) Eine Kombination von 4er-Karten der Preisstufen mit 4er-Karten der Kurzstrecke ist möglich, wobei beide Entwertungen bei Fahrtantritt vorgenommen werden müssen.

3.3 4er-Karte Kurzstrecke

Die 4er-Karte Kurzstrecke wird nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Sie berechtigt pro Entwertungsfeld, unabhängig von Tarifzonen und Grenzübereichen, zur einmaligen Fahrt:

- über eine Entfernung von bis zu 2 km
- in Stadtverkehren auf Straßenbahn- und Stadtbuslinien maximal bis zur vierten Haltestelle nach Zustieg, wobei mehrere Halteplätze an einer Haltestelle nur als eine Haltestelle zählen.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

4 Tageskarten

- (1) Tageskarten sind die Tageskarten für Einzelpersonen, das NachtTicket, die Familientageskarten, die Kleingruppenkarten, die Fahrradtageskarten (Regelungen in Punkt 10.3), die Tageskarte Elbe-Labe für Einzelpersonen, die Kleingruppenkarte Elbe-Labe sowie die Fahrradtageskarte Elbe-Labe.
- (2) Die Weitergabe entwerteter Tageskarten ist nicht zulässig. Undatierte bzw. nichtentwertete Tageskarten sind bei Fahrtantritt im Gebiet des VVO zu entwerten.
- (3) Tageskarten, außer das NachtTicket, gelten ab Entwertung bis 4.00 Uhr des Folgetages.

- (4) Sie berechtigen nicht zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Aufzuges und der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau, der schmalspurigen Eisenbahnen sowie des Anrufsammeltaxis. Sie berechtigen jedoch zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau und der Stadtrundfahrt Meißen mit einem ermäßigten Fahrausweis des jeweiligen Sonderverkehrsmittels pro Person.

- (5) Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis gelten außer für Kinder auch für Personen ab 60 Jahren in Verbindung mit einem Altersnachweis.

4.1 Tageskarten für Einzelpersonen

Tageskarten für Einzelpersonen werden für eine Tarifzone, zwei benachbarte Tarifzonen gemäß Fahrausweisaufdruck und für den Verbundraum ausgegeben. Tageskarten für Einzelpersonen werden zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. Tageskarten für Einzelpersonen zum Normalfahrpreis berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Kindern bis zum 15. Geburtstag. Anstelle eines Erwachsenen kann auch ein weiteres Kind fahren.

4.2 Familientageskarten

Familientageskarten werden für eine Tarifzone, zwei benachbarte Tarifzonen gemäß Fahrausweisaufdruck und für den Verbundraum ausgegeben. Familientageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Sie gelten für zwei Erwachsene und vier Kinder bis zum 15. Geburtstag. Anstelle je eines Erwachsenen kann auch je ein weiteres Kind fahren.

4.3 Kleingruppenkarte

Kleingruppenkarten werden für eine Tarifzone, zwei benachbarte Tarifzonen gemäß Fahrausweisaufdruck und für den Verbundraum ausgegeben. Kleingruppenkarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Sie gelten für bis zu 5 Personen.

4.4 NachtTicket

Das NachtTicket wird nur zum Normalpreis ausgegeben und ist mit Entwertung zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr gültig. Es gilt im gesamten Verbundraum für eine Person.

4.5 Tageskarten Elbe-Labe

Für grenzüberschreitende Fahrten nach Tschechien und zurück werden die

- Tageskarte Elbe-Labe für Einzelpersonen,
- Kleingruppenkarte Elbe-Labe für maximal 5 gemeinsam reisende Personen und
- Fahrrad-Tageskarte Elbe-Labe für ein Fahrrad oder einen Fahrradanhänger oder einen Hund

angeboten. Die Nutzung der Elbe-Labe-Fahrrad-Tageskarte ist nur zusammen mit der Elbe-Labe-Tages- bzw. -Kleingruppenkarte oder einem Einzelfahrausweis zum Übergangstarif auf der Buslinie 398 möglich.

Die Elbe-Labe-Tageskarten gelten im gesamten Verbundraum sowie im Ústecký kraj entsprechend dem jeweils gültigen Linienverzeichnis, das im Internet unter www.vvo-online.de veröffentlicht ist.

5 Zeitkarten

- (1) Zeitkarten sind Wochen-, Monats-, 9-Uhr-Monats-, Abo-Monats-, 9-Uhr-Abo-Monats- und Jahreskarten. Sie werden für folgende Preisstufen ausgegeben:
- Preisstufe A: für 1 Tarifzone (außer Tarifzone Dresden) oder nur Grenzraum gemäß Fahrausweisaufdruck
 - Preisstufe A 1: für Tarifzone Dresden
 - Preisstufe B: für 2 benachbarte Tarifzonen gemäß Fahrausweisaufdruck
 - Preisstufe C: für 1 Tarifzone gemäß Fahrausweisaufdruck und umliegende Tarifzonen
 - Preisstufe D: für Verbundraum
- (2) Undatierte bzw. nichtentwertete Wochenkarten, Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten sind zu entwerthen.
- (3) Wochenkarten gelten einschließlich des Entwertungstages an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen.
- (4) Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten gelten ab Entwertung bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats. 9-Uhr-Monatskarten gelten nicht montags bis freitags von 4.00 Uhr bis 9.00 Uhr. Diese Einschränkung gilt nicht an Feiertagen.
- (5) Jahreskarten gelten vom 1. Januar eines Jahres bis einschließlich 1. Januar des Folgejahres. Weitere Regelungen zu Jahreskarten sind Teil D Anlage 5 zu entnehmen.
- (6) Zeitkarten berechtigen je nach der räumlichen Gültigkeit zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Aufzuges und der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau sowie der schmalspurigen Eisenbahnen.
- (7) Regelungen zu den Zeitkarten im Abonnement sind in Teil D Anlage 5 enthalten.

5.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

Zeitkarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar. Die Übertragung darf nur unentgeltlich erfolgen und ist im Rahmen eines Gewerbes nicht gestattet. Zeitkarten, außer Wochenkarten, zum Normalfahrpreis berechtigen innerhalb der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit an Wochenenden von Freitag 18.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr und an Feiertagen in der Zeit vom Vortag 18.00 Uhr bis zum Folgetag 6.00 Uhr, bei 9-Uhr-Karten jeweils nur bis 4.00 Uhr, zur Nutzung als Familientageskarte. Dies gilt nicht in den Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, dem Aufzug und der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau, den schmalspurigen Eisenbahnen sowie in Anrufsammeltaxis.

5.2 Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten Schüler bis zum 15. Geburtstag.
- (2) und darüber hinaus folgende Personen:
- (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,

- berufsbildender Schulen,
 - Förderschulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, -hochschulen und Landvolkshochschulen
- (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist
- (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erlangen des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen
- (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden
- (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen
- (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist
- (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten
- (h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischem Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten

Die Ermäßigungsberechtigung gemäß vorstehenden Unterabsätzen (a) bis (h) wird in Zweifelsfällen anhand der jeweiligen Ausbildungsstättenverzeichnisse der Bundesländer geprüft.

- (3) Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschar mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte nicht ablösbar fest aufgeklebten Passfoto zu versehen ist, sowie dem Fahrausweis oder einer Chipkarte mit eFAW.
- (4) Bei den unter Absatz (2) genannten Personen muss die Kundenkarte von einer der unter 5.2 (2) genannten Bildungseinrichtungen bestätigt (Stempel der Bildungseinrichtung ggf. auch der eines Verkehrsunternehmens nach Teil A § 1 Abs. 1) sein. Bei Bestätigung durch eines der unter Teil A § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsunternehmen, muss ein gültiger Ausbildungsvertrag oder ein ansonsten geeigneter Nachweis des Schulbesuchs vorgelegt werden. Eine alleinige Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb berechtigt nicht zum Erwerb einer Zeitkarte zum ermäßigten Fahrpreis. Die Bestätigung einer Bildungseinrichtung bzw. des Verkehrsunternehmens gilt längstens für ein Jahr beginnend ab dem ersten bestätigten Geltungstag. Bei Schülern, deren Kundenkarte nur bis zum Schuljahresende bestätigt ist, gilt diese bis zum Ende der anschließenden sächsischen Schulferien.

Die Kartenummer ist im vorgesehenen Feld auf dem Fahrausweis eingetragen bzw. durch den Nutzer mit Kugel- bzw. Dokumentenschreiber einzutragen. Davon ausgenommen sind Chipkarten mit eFAW.

6 Anschlussfahrausweise

Der Fahrgast hat die Möglichkeit, seine Fahrt ohne Unterbrechung über den räumlichen Geltungsbereich seines Fahrausweises fortzusetzen, wenn er einen Anschlussfahrausweis erwirbt. Der Anschlussfahrausweis muss für die Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches des ursprünglichen Fahrausweises Gültigkeit besitzen und ist nur in Verbindung mit dem ursprünglichen Fahrausweis gültig. Bei Nutzung von Einzelfahrausweisen als Anschlussfahrausweis verlängert sich deren zeitliche Gültigkeit um eine Stunde, sofern die Entwertung bereits bei Fahrtantritt (im Eisenbahnverkehr vor Fahrtantritt) innerhalb der räumlichen Gültigkeit der Tages- oder Zeitkarte erfolgte.

7 Unentgeltliche Beförderung

7.1 Kinder

Kinder bis zur Einschulung sowie Kindergartengruppen werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung.

7.2 Schwerbehinderte Menschen

- (1) Schwerbehinderte Menschen werden gemäß § 145 SGB IX (Neuntes Buch, Sozialgesetzbuch) unentgeltlich befördert, wenn sie den gültigen Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt des Versorgungsamtes mit gültiger Wertmarke mit sich führen.
- (2) Eine Begleitperson von schwerbehinderten Menschen und ein Hund werden unentgeltlich befördert, wenn das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Blinde mit dem Merkzeichen „Bl“ können einen Blindenführhund unentgeltlich mitnehmen.
- (3) Die 1. Klasse kann nur dann unentgeltlich genutzt werden, wenn in dem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ eingetragen ist. Für schwerbehinderte Menschen ohne das Merkzeichen „1. Kl.“ im Schwerbehindertenausweis muss bei der Nutzung der 1. Klasse ein Fahrausweis mit dem Aufdruck „1. Klasse“ oder ein Grundfahrausweis nach VVO-Tarif sowie ein Zusatzfahrausweis 1. Klasse erworben werden.

7.3 Landes- und Bundespolizei sowie Sächsische Sicherheitswacht

Vollzugsbedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen und der Bundespolizei, bei gemeinsamer dienstlicher Bestreifung mit Angehörigen der Bundespolizei auch tschechische Vollzugsbedienstete, sowie Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum entsprechend Teil B Ziffer 1 Abs. 1 unentgeltlich befördert. Darüber hinaus werden gemeindliche Vollzugsbedienstete gemäß § 80 Sächsisches Polizeigesetz auf dem Gebiet ihrer Kommunen in Dienstkleidung unentgeltlich befördert. In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse.

8 Gruppenfahrausweise für Kinder und Schüler

- (1) Gruppenfahrausweise können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Beförderung in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist.
- (2) Schülergruppen (bis zum Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse), die:
 - mindestens 15 Personen einschließlich 2 erwachsener Begleiter oder
 - mindestens 25 Personen einschließlich 3 erwachsener Begleiter
 umfassen, sind berechtigt den Gruppenfahrausweis nach Teil D Anlage 4.8 in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sie berechtigen nicht zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, des Aufzuges und der Kirnitzschtalbahn in Bad Schandau, der schmalspurigen Eisenbahnen sowie der Anrufsammeltaxis. Jedoch werden für die Nutzung der Kirnitzschtalbahn (siehe Teil D Anlage 4.4) und der schmalspurigen Eisenbahnen (siehe Teil D Anlage 4.6) besondere Fahrausweise für Gruppenfahrten angeboten.
- (4) Eine rechtzeitige vorherige Anmeldung (möglichst 7 Tage im Voraus) bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen wird ausdrücklich empfohlen.

9 Fahrausweise für die 1. Klasse

- (1) Für die Nutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist ein Fahrausweis mit dem Aufdruck „1. Klasse“ oder ein Zusatzfahrausweis zum Übergang 1. Klasse in Verbindung mit einem Fahrausweis der 2. Klasse zu erwerben.

Zusatzfahrausweise für Einzelfahrscheine (auch bei Nutzung mit Tages- bzw. Zeitkarten) werden wie folgt ausgegeben:

- Preisstufe 1: für 1 Tarifzone
oder nur Grenzraum gemäß Entwerteraufdruck;
max. 1 Std.
- ab Preisstufe 2: für Verbundraum;
max. 4 Std.

und berechtigen innerhalb der zeitlichen Gültigkeit zur Nutzung der 1. Klasse in Nahverkehrszügen.

Zusatzfahrausweise für Zeitkarten (auch bei Nutzung mit Einzelfahrscheinen bzw. Tageskarten) werden wie folgt ausgegeben:

- Wochenkarte für Verbundraum
- Monatskarte für Verbundraum.

Für die zeitliche Gültigkeit von Wochen- und Monatszusatzfahrausweisen gelten die Regelungen der Ziffer 5.

- (2) Die Mitnahmeregelung auf Zeitkarten gemäß Absatz 5.1 gilt nur dann für die 1. Klasse, wenn der Fahrgast eine Monatskarte mit dem Aufdruck „1. Klasse“ oder eine Monatskarte Übergang 1. Klasse in Verbindung mit einer Zeitkarte der 2. Klasse nutzt.
- (3) Nutzern ermäßigter Zeitkarten ist ein Übergang in die 1. Klasse nicht gestattet.
- (4) Das Beförderungsentgelt ist Teil D Anlage 4.9 zu entnehmen.

10 Mitnahme von Sachen und Tieren

10.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator

- (1) Unentgeltlich mitgenommen werden
 - a) Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator,
 - b) Fahrradanhänger und Handwagen, in denen Kleinkinder befördert werden,
 - c) Dreiräder, Lauf- und Fahrräder sowie sonstige Gefährte von Kindern mit Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung.
- (2) Soweit Kinderwagen, Rollstuhl oder Rollator nicht zweckentsprechend verwendet werden, z. B. dem Transport von Gepäck oder Tieren dienen, ist pro Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator ein Einzelfahrausweis zum ermäßigten Fahrpreis in der erforderlichen Preisstufe oder ein bzw. mehrere Abschnitt(e) der ermäßigten 4er-Karte zu entwerten. Gleiches gilt für Handwagen, welche nicht zur Beförderung von Kleinkindern verwendet werden.

10.2 Gepäck und Sachen

- (1) Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, Handgepäck, ein Paar Ski / ein Snowboard oder einen Rodelschlitten unentgeltlich mitzunehmen. Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die sich in ihrer Form und Größe zu einer Unterbringung unter oder – je nach Bauart des Fahrzeuges – über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß eignen.
- (2) Für jeden weiteren Gegenstand sind ein Einzelfahrausweis zum ermäßigten Fahrpreis in der erforderlichen Preisstufe oder ein bzw. mehrere Abschnitt(e) der ermäßigten 4er-Karte zu entwerten.

10.3 Fahrräder und Fahrradanhänger

- (1) Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige Zweiräder. Tandems gelten als zwei Fahrräder. Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen verpackt sind, gelten als Handgepäck.
- (2) Der Fahrgast hat sowohl für die Mitnahme eines Fahrrades als auch eines Fahrradanhängers grundsätzlich jeweils einen zusätzlichen Fahrausweis (Fahrradtages- bzw. Fahrradmonatskarte) zu erwerben. Bei Nutzung von Zeitkarten, außer Wochenkarten, kann jeweils ein Fahrrad oder ein Fahrradanhänger unentgeltlich mitgenommen werden (nicht jedoch gleichzeitig ein Hund).
- (3) Die Fahrradtagskarte gilt jeweils ab Entwertung bis 4.00 Uhr des Folgetages. Bei Nutzung der Fahrradtagskarte in Kombination mit dem Nachtticket verlängert sich deren zeitliche Gültigkeit bis 6.00 Uhr. Der Preis richtet sich nach den zu befahrenden Tarifzonen:
 - für die Fahrt in einer Tarifzone: die Fahrradtagskarte der Preisstufe 1
 - für die Fahrt in zwei oder mehr Tarifzonen: die Fahrradtagskarte für den Verbundraum.
 Bei Nutzung von Zeitkarten, außer Wochenkarten, kann jeweils ein Fahrrad oder ein Fahrradanhänger unentgeltlich mitgenommen werden (nicht jedoch gleichzeitig ein Hund).
- (4) Für die Mitnahme eines Fahrrades wird auch eine Fahrradmonatskarte für den Verbundraum angeboten. Für die zeitliche Gültigkeit gelten die Regelungen der Ziffer 5.

Auf der Fahrradmonatskarte kann jeweils nur ein Fahrrad oder ein Fahrradanhänger mitgenommen werden.

- (5) Als Ergänzung zur Elbe-Labe-Tageskarte und zur Elbe-Labe-Kleingruppenkarte sowie zu Einzelfahrausweisen zum Übergangstarif auf der Buslinie 398 ist für die Mitnahme eines Fahrrades die Elbe-Labe-Fahrrad-Tageskarte zu lösen (siehe auch Teil B Ziffer 4.5).

10.4 Hunde und Kleintiere

- (1) Für die Mitnahme eines Hundes gelten analog die Tarifbestimmungen wie für Fahrräder unter Teil B Ziffer 10.3.
- (2) Unentgeltlich können Kleintiere, gemäß Teil A § 12 Abs. 4, mitgenommen werden.

1 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

- (1) Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen (verbundraumübergreifende Fahrten), gilt der jeweilige Unternehmenstarif für die gesamte Strecke. Abweichungen davon sind in den nachfolgenden Bestimmungen und in Teil D Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Für verbundraumübergreifende Fahrten zwischen dem Verbundraum des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) und dem Verbundraum des Verkehrsverbundes Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) wird bei Nutzung der Eisenbahnlinien, mindestens zwischen Arnsdorf und Großharthau, ein Übergangstarif für Zeitkarten wie folgt angeboten:
 - a) Für den Übergangstarif werden Wochenkarten, Monatskarten und Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis angeboten.
 - b) Es gelten die jeweiligen Regelungen für Zeitkarten:
 - im Verbundraum des VVO gemäß VVO-Tarif, Teil B, Ziffer 5 sowie
 - im Verbundraum des ZVON gemäß ZVON-Tarif, Teil B, Punkt 5.
 - c) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Preisstufe gemäß Teil D Anlage 4.10.1 aus der Fahrpreistabelle gemäß Teil D Anlage 4.10.2.
 - d) Für die Mitnahme von Sachen und Tieren gelten die jeweiligen Regelungen gemäß VVO-Tarif und ZVON-Tarif. Die Fahrradtages- und -monatskarte gemäß ZVON-Tarif gilt bei der Nutzung von Wochen-, Monats- und Abo-Monatskarten zum Übergangstarif auch zwischen den Gemeinden Großharthau und Arnsdorf.
 - e) Die Erstattungsregelung gemäß VVO-Tarif Teil A § 10 gilt mit folgender Maßgabe: Wird eine Zeitkarte zum Übergangstarif nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Abzug von 5 % des Kaufpreises je Kalendertag bei Monatskarten bzw. 25 % bei Wochenkarten für die seit Beginn der Gültigkeit vergangenen Tage auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.
- (3) Für Fahrten zwischen dem Verbundraum des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) und den tschechischen Ortschaften Cinovec, Dubí und Teplice wird bei grenzüberschreitender Nutzung der Buslinie 398 ein Übergangstarif wie folgt angeboten:
 - a) Für den Übergangstarif werden Einzelfahrausweise, Wochenkarten und Monatskarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis in EUR und CZK zum sofortigen Fahrtritt angeboten. Maßgebend ist die gültige Währung am erstmaligen Startort.
 - b) Es gelten die jeweiligen Regelungen für Einzelfahrausweise und Zeitkarten:
 - Im Verbundraum des VVO gemäß VVO-Tarif
 - Im Bezirk Ústí nad Labem gemäß DÚK-Tarif
 - c) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der zugrundeliegenden Preisstufe gemäß Teil D Anlage 4.11 aus der Fahrpreistabelle gemäß Teil D Anlage 4.12.
 - d) Die zeitliche Gültigkeit der Einzelfahrausweise erhöht sich um eine halbe Stunde gegenüber der zugrundeliegenden Preisstufe zum VVO-Tarif.
 - e) Für die Mitnahme von Sachen und Tieren gelten die jeweiligen Regelungen gemäß VVO-Tarif und DÚK-Tarif. Die Fahrrad- und Hundefahrscheine gemäß DÚK-Tarif gelten bei der Nutzung von Monatskarten zum Übergangstarif ab/bis Zinnwald, Wendepfatz. Gleiches gilt für Einzelfahrausweise gemäß DÚK-Tarif zur Mitnahme weiterer Personen zur Monatskarte zum Übergangstarif.

- f) Ein Umstieg in andere Linienverkehrsmittel ist innerhalb der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit des genutzten Fahrausweises möglich.
- g) Es erfolgt keine Erstattung nicht genutzter Fahrausweise.

2 Beförderungsentgelt für Elbfähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

- (1) In den Tarifzonen Dresden (TZ 10), Radebeul (TZ 52), Meißen (TZ 50), Pirna (TZ 70) und Bad Schandau (TZ 72) gelten für die ausschließliche Nutzung dieser Fähren Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 4.1.
- (2) Auf diesen Elbfähren gelten die Fahrausweise des VVO-Tarifs (außer 4er-Karte Kurzstrecke) entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.
- (3) Verbinden Elbfähren zwei Tarifzonen, so wird der Fahrpreis der neuen Tarifzone nur dann berechnet, wenn vor und nach dem Übersetzen die Benutzung öffentlicher Linienverkehrsmittel erfolgt.
- (4) Auf der Fähre im Kurort Rathen gelten die Fahrausweise des VVO-Tarifs nicht. Auf der Fähre zwischen Schöna und Hřensko werden nur die Elbe-Labe-Tickets und die Regionet-Tickets Labe-Elbe anerkannt; die übrigen Fahrausweise des VVO-Tarifs gelten nicht.

3 Beförderungsentgelt für Bergbahnen in Dresden

- (1) Für die ausschließliche Nutzung der Bergbahnen werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 4.2 angeboten.
- (2) Zeitkarten des VVO-Tarifs für die Tarifzone Dresden werden anerkannt. Auf Zeitkarten, außer Wochenkarten, kann ein Fahrrad oder ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden. Mitnahmeregelungen von Personen gelten nicht. Weitere Fahrausweise des VVO-Tarifs werden nicht anerkannt.
- (3) Auf Zeitkarten des VVO-Tarifs gemäß Teil B Ziffer 5.1 mitgenommene Personen sowie Nutzer von Tageskarten des VVO-Tarifs für die Tarifzone Dresden können je Person einen ermäßigten Bergbahnfahrausweis nutzen.

4 Beförderungsentgelt für Stadtrundfahrt Meißen

- (1) Für die ausschließliche Nutzung der Stadtrundfahrt Meißen werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 4.3 angeboten.
- (2) Bei der Stadtrundfahrt Meißen gelten die Zeitkarten des VVO-Tarifs nur entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.
- (3) Bei Mitnahme von Personen auf Zeitkarten zum Normalfahrpreis (außer Wochenkarten) ist pro Begleiter ein ermäßigter Fahrausweis zu erwerben. Bei Nutzung von Tageskarten ist für jeden Nutzer ein ermäßigter Fahrausweis zu erwerben.
- (4) Die Beförderung von Fahrrädern und Gegenständen (abweichend von Teil B Ziffer 10) ist ausgeschlossen. Die unentgeltliche Mitnahme eines Hundes auf Zeitkarten ist nicht zulässig.

5 Beförderungsentgelt für Kirnitzschalbahn in Bad Schandau

- (1) Für die ausschließliche Nutzung der Kirnitzschalbahn in Bad Schandau werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 4.4 angeboten.
- (2) Auf dieser Linie gelten die Zeitkarten des VVO-Tarifs nur entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.
- (3) Bei Mitnahme von Personen auf Zeitkarten zum Normalfahrpreis (außer Wochenkarten) ist pro Begleiter ein ermäßigter Fahrausweis zu erwerben. Bei Nutzung von Tageskarten ist für jeden Nutzer ein ermäßigter Fahrausweis zu erwerben.

6 Beförderungsentgelt für Aufzug in Bad Schandau

- (1) Für die ausschließliche Nutzung des Aufzuges in Bad Schandau gelten nur Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 4.5.
- (2) Im Aufzug gelten die Zeitkarten des VVO-Tarifs nur entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit. Die Mitnahmeberechtigung von Personen auf Zeitkarten gemäß Teil B Ziffer 5.1 gilt nicht.

7 Beförderungsentgelt für schmalspurige Eisenbahnen

- (1) Für die ausschließliche Nutzung der schmalspurigen Eisenbahnen werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 4.6 angeboten.
- (2) Für Traditionsfahrten werden gesonderte Fahrpreise erhoben.
- (3) Auf diesen Bahnen gelten die Zeitkarten (außer Fahrradmonatskarte) des VVO-Tarifs nur entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit. Die Mitnahmeberechtigung von Personen auf Zeitkarten gemäß Teil B Ziffer 5.1 gilt nicht.

8 Alternative Bedienformen (z.B. Anrufsammeltaxi, Anruflinientaxi, Anruf-Linien-Bus und Bürgerbus)

- (1) Alternative Bedienformen werden in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen besonders kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist grundsätzlich durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen oder beauftragtem Taxiunternehmen anzumelden. Die regionalen örtlichen Bedingungen und die Kontaktdaten sind den Linienfahrplänen sowie Aushängen der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.
- (2) In den Alternativen Bedienformen gilt mit Ausnahme des Anrufsammeltaxis grundsätzlich der VVO-Tarif. Der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist nur eingeschränkt möglich (i.d.R. Einzelfahrausweise).
- (3) Für das Anrufsammeltaxi (AST) gilt:
 - Mit der Anmeldung müssen die gewünschte Einstiegshaltestelle, die Abfahrtszeit, das Fahrtziel, die Personenzahl - getrennt nach Erwachsenen und Kindern - und die mögliche Nutzung einer Zeitkarte/Schwerbehindertenausweis bzw. eines Sonderfahrausweises genannt werden. Kinderwagen, Rollstühle, Hunde und größeres Handgepäck sind ebenfalls anzumelden.

- Für die Fahrt ist pro Person ein gesonderter Fahrausweis erforderlich, der keinen Umstieg in ein anderes Linienverkehrsmittel erlaubt.
- Der Preis für eine Fahrt setzt sich pro Person aus einem Grundpreis gemäß VVO-Tarif und einem Komfortzuschlag entsprechend der Anzahl der durchfahrenen AST-Tarifzonen bzw. AST-Sektoren zusammen.
- Kinder bis zur Einschulung, schwerbehinderte Menschen gemäß den Bestimmungen des SGB IX und Inhaber einer räumlich und zeitlich gültigen Zeitkarte zahlen nur den Komfortzuschlag.

9 Sonderangebote

- (1) Für **Teilnehmer an Veranstaltungen, Kongressen** und andere Interessenten, die für eine bestimmte Personenzahl Fahrausweise erwerben möchten, können vertragliche Vereinbarungen über eine pauschale Entrichtung des Beförderungsentgeltes und die Ausgabe entsprechend ein- oder mehrtägig gültiger Fahrausweise oder die Anerkennung anderer Dokumente als Fahrausweis getroffen werden (KombiTicket, Fahren und Fliegen, HotelTicket). Preisgrundlage und Geltungsbereich folgen den Grundsätzen des VVO-Tarifs.
- (2) Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe der Fahrausweise über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für z. B. **Jobtickets** gelten besondere Bedingungen, die beim VVO oder den Verkehrsunternehmen zu erfragen sind. Preisberechnung und Gültigkeitsmerkmale dieser Angebote richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Zeitkarten des VVO-Tarifs. Allerdings sind abweichend von den Zeitkartenregelungen zum Normalfahrpreis die Jobtickets Montag bis Freitag grundsätzlich zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr personengebunden und gelten nur mit einem amtlichen Personenausweis; in der übrigen Zeit sind sie übertragbar.
- (3) Für die Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen im VVO-Verbundraum kann mit den jeweils zuständigen verfassten Studentenschaften bzw. den Studentenräten das **Studentenjahresticket** vertraglich vereinbart werden. In diesen Fällen wird der gültige Studentenausweis in Verbindung mit einem Personaldokument als Fahrausweis anerkannt, insofern er nicht als Fahrausweis ungültig gekennzeichnet ist. Das Studentenjahresticket (Semesterticket) berechtigt den Inhaber zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel (2. Klasse) der Partner im VVO gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VVO. Das Studentenjahresticket gilt zusätzlich in den Dresdner Bergbahnen, in der Kirnitzschalbahn, in der Stadtrundfahrt Meißen, in der Löbnitzgrundbahn oder in der Weißeritztalbahn, wenn der Inhaber gegenüber dem betreibenden Verkehrsunternehmen seinen Wohnsitz im Umkreis von 800 Metern zur jeweiligen Zugangsstelle (bei Bergbahnen gilt dies nur für die Bergstationen) nachweist. Der Inhaber erhält aufgrund des Nachweises, seitens des Verkehrsunternehmens, eine besondere Bescheinigung bzw. einen Vermerk auf dem Studentenausweis. Dies ermöglicht dann die unentgeltliche Nutzung der vorgenannten Verkehrsmittel. Weitere Informationen zum Semesterticket sind im Internet unter www.vvo-online.de veröffentlicht.
- (4) In den Sommerschulferien in Sachsen wird für Schüler, Auszubildende sowie für Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie am Bundesfreiwilligendienst bis einschließlich 20 Jahre ein **SuperSommerFerienTicket** angeboten. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am ersten Ferientag maßgebend.

Das SuperSommerFerienTicket gilt täglich, jedoch nicht Montag bis Freitag zwischen 4.00 Uhr und 8.00 Uhr in allen Nahverkehrsmitteln im Verbundraum des VVO, mit Ausnahme der im Teil B, Ziffer 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Verkehrsmittel und der Anrufsammeltaxen. Das SuperSommerFerienTicket gilt auch:

- für verbundraumübergreifende Fahrten mit Start oder Ziel im Verbundraum des ZVON,
- zur einmaligen Hin- und Rückfahrt entweder auf der Löbnitzgrundbahn oder auf der Weißeritztalbahn sowie
- zur einmaligen Hin- und Rückfahrt auf der Längsfähre Bad Schandau – Hřensko.

Das SuperSommerFerienTicket ist personengebunden und gilt nur mit einer gemäß Teil B Ziffer 5.2 gültigen Kundenkarte, einem Schülerausweis oder einer Bescheinigung der jeweiligen Schule. Im Übrigen sind die Bedingungen für ermäßigte Zeitkarten gemäß Teil B, Ziffer 5.2 zu beachten. Das Beförderungsentgelt ist Teil D Anlage 4.7 zu entnehmen. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden.

- (5) In den Sommerschulferien in Sachsen wird für die im Abschnitt 5.2, Absatz (1) und (2) genannten und zur Nutzung ermäßigter Zeitkarten berechtigten Personen bis einschließlich 20 Jahre ein FerienTicket Sachsen angeboten. Die dafür geltenden Tarifbestimmungen sind Teil D Anlage 9 zu entnehmen.
- (6) Das City-Ticket ist ein Mehrwertangebot der DB AG. Es kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der einen mit der BahnCard BC 25 bzw. BC 50 erworbenen DB-Fernverkehrsfahrausweis mit einer Reiseweite von über 100 km nutzt. Dieser Einzelfahrausweis mit dem Fahrziel „Dresden + City“ berechtigt am ersten Geltungstag des Fahrausweises für die Fahrt zum Bahnhof und nach Ankunft am Zielbahnhof zur Beförderung in allen Nahverkehrsmitteln, außer Bergbahnen, nur in der Tarifzone Dresden. Er berechtigt nur zur einmaligen Fahrt von der Abfahrtsadresse zum Bahnhof und vom Zielbahnhof in Richtung auf die endgültige Zieladresse. Bei Fahrausweisen für die Hin- und Rückfahrt gilt die Fahrtberechtigung am Ort des Abgangsbahnhofs der Rückfahrt unter den gleichen Voraussetzungen auch am Tag des auf dem Fahrausweis als „City-Rückfahrt“ aufgedruckten Datums. Inhaber der BahnCard 100 (BC 100) können in der Tarifzone Dresden (TZ 10) alle Nahverkehrsmittel, außer Bergbahnen, zu beliebig vielen Fahrten nutzen.
- Das City-Ticket ist nicht übertragbar und gilt für alle in dem DB-Fahrausweis eingetragenen Personen, sofern diese gemeinsam die Nahverkehrsmittel nutzen.
- (7) Die Länder-Tickets Sachsen-, Sachsen-Anhalt- und Thüringen-Ticket der DB AG werden mit Ausnahme der Schmalspurbahnen, der Bergbahnen, der Kirnitzschtalbahn, der Stadtrundfahrt Meißen und dem Aufzug Bad Schandau auf allen Linien der Verkehrsunternehmen im VVO anerkannt. Die Bestimmungen zur Anerkennung gelten auch für die Kombination der o.g. Länder-Tickets mit dem Luther-Ticket der DB AG. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der DB AG.

1 Linienverzeichnis

Zusammenstellung der in den VVO-Tarif einbezogenen ÖPNV-Linien einschließlich Tarifzonen- und Grenzraumangaben

(gesondertes Heft - ServiceHandbuch, Teil 7 Linienverzeichnis)

2 Tarifzonenplan

(gesonderter Plan – siehe hintere Umschlagseiten)

3 Preistabelle

(siehe hintere Umschlagklappe)

4 Preise für Sonderverkehrsmittel und Sonderangebote

4.1 Beförderungsentgelt für Elbfähren in Dresden sowie in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz Osterzgebirge

Für die **Elbfähren in den Tarifzonen Dresden (TZ 10), Radebeul (TZ 52), Meißen (TZ 50), Pirna (TZ 70) und Bad Schandau (TZ 72)** gelten nachstehende Beförderungsentgelte:

Fahrausweisart ¹⁾	Ermäßigt ²⁾	Normal
Personen		
Einzelfahrt	1,00	1,50
Hin- und Rückfahrt	1,50	2,00
10er-Karte	6,00	9,00
Monatskarte ³⁾	11,00	16,00
Fahrrad (inkl. Fahrer) ⁴⁾		
Einzelfahrt		2,00
Hin- und Rückfahrt		3,50
Fahrzeug (inkl. Fahrer) ⁵⁾		
Einzelfahrt		3,50
Einzelfahrt (Abokunde) ⁶⁾		2,00
Hin- und Rückfahrt		6,00
10er-Karte		27,00

1) Die Fahrausweise sind nicht an die ausgebende Fährstelle gebunden, sondern finden auf allen Fähren in o.g. Tarifzonen gegenseitige Anerkennung, sofern die Beförderung mit der jeweiligen Fahrausweisart möglich ist.

2) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag, einen Hund, ein Fahrrad inkl. Fahrradanhänger, einen Handwagen oder ein Moped/Mokick bis 50 ccm.

3) Berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Hundes, eines Fahrrades inkl. Fahrradanhänger, eines Handwagens oder eines Mopeds/Mokicks bis 50 ccm. Angebot gilt nur auf den Fähren in den Tarifzonen Pirna und Bad Schandau.

4) sowie inkl. Anhänger; Preis gilt auch für die Mitnahme eines Handwagens oder eines Mopeds/Mokicks bis 50 ccm.

5) bis 5,0 m Länge oder Pferd (inkl. Reiter)

6) Preis für Fahrzeugführer bzw. Reiter, die eine räumlich und zeitlich gültige Abo-Monats- oder Jahreskarte bzw. ein JobTicket zum Normalfahrpreis vorweisen können. Gilt auch für schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „a G“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis.

Elbfähre Schöna – Hřensko

Für die Elbfähre Schöna – Hřensko gelten nachstehende Beförderungsentgelte:

Fahrausweisart	Ermäßigt ¹⁾	Normal
Einzelfahrt	1,00 EUR	1,50 EUR
Einzelfahrt	30,00 Kc	40,00 Kc

1) Preis gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag, einen Hund, ein Fahrrad inkl. Fahrradanhänger oder einen Handwagen.

Auf dieser Elbfähre gelten außer den Elbe-Labe-Tickets und den Regionet-Tickets Labe-Elbe keine weiteren Fahrausweise nach VVO-Tarif.

Elbfähren in Kurort Rathen, Riesa und Strehla

Auf den Elbfähren in Kurort Rathen, Riesa und Strehla werden keine Fahrausweise nach VVO-Tarif anerkannt.

Elblängsfahrten in der Tarifzone Bad Schandau

Für Elblängsfahrten in der Tarifzone Bad Schandau gelten nur die nachstehenden Beförderungsentgelte.

Längsfahrten sind alle Fahrten zwischen den Fährstellen Bad Schandau /Krippen – Schmilka – Hřensko. Bei diesen Fahrten werden keine Verbundfahrausweise anerkannt. Es gelten nur die nachstehenden Beförderungsentgelte. Besitzer eines gültigen Elbe-Labe-Tickets erhalten 10% Ermäßigung.

Längsfahrten ab Fährstelle Bad Schandau

Strecke	Fahrausweisart	Ermäßigt	Normal
Bad Schandau – Schmilka:	Einzelfahrt	4,10	5,80
	Hin- und Rückfahrt	6,90	9,80
	Familientageskarte ¹⁾	28,80	
Bad Schandau – Hřensko:	Einzelfahrt	6,40	9,20
	Hin- und Rückfahrt	8,80	12,50
	Familientageskarte ¹⁾	36,90	

Längsfahrten ab Fährstelle Krippen

Strecke	Fahrausweisart	Ermäßigt	Normal
Krippen – Schmilka:	Einzelfahrt	3,20	4,60
	Hin- und Rückfahrt	5,30	7,50
	Familientageskarte ¹⁾	23,10	
Krippen – Hřensko:	Einzelfahrt	6,10	8,70
	Hin- und Rückfahrt	8,50	12,10
	Familientageskarte ¹⁾	35,80	

Längsfahrten ab Fährstelle Schmilka

Strecke	Fahrausweisart	Ermäßigt	Normal
Schmilka – Hřensko:	Einzelfahrt	2,80	4,00
	Hin- und Rückfahrt	4,80	6,90
	Familientageskarte ¹⁾	21,90	

1) Berechtigt zur Fahrt ab Entwertung bis Betriebsschluss. Gilt für 2 Erwachsene und max. 4 Kinder bis zum 15. Geburtstag

4.2 Beförderungsentgelt für Bergbahnen in Dresden

Fahrausweisart	Ermäßigt ¹⁾	Normal
Einzelfahrt	2,50	4,00
Berg- und Talfahrt ²⁾	3,00	5,00
12-Fahrten-Karte	15,00	25,00
Familie ³⁾: Berg- und Talfahrt ²⁾	–	12,50

- 1) Preis auch für die Mitnahme eines Fahrrades oder eines Hundes.
- 2) Die Berg- und Talfahrt sind am gleichen Tag auszuführen und können auch auf der jeweils anderen Bahn erfolgen.
- 3) für zwei Erwachsene und max. vier Kinder bis zum 15. Geburtstag

Zusätzlich wird für Kunden eine BergbahnCard für einen Jahresbetrag von 5,00 € angeboten, die nicht übertragbar ist. Sie berechtigt zum Erwerb ermäßigter Tickets auf den Bergbahnen.

4.3 Beförderungsentgelt für Stadtrundfahrt Meißen

Fahrausweisart	Familie ²⁾	Normal	Ermäßigt ¹⁾
Tageskarte ³⁾ (gilt am Lösungstag, Fahrtunterbrechungen möglich)	12,00	5,00	3,50

- 1) Schüler bis zum 15. Geburtstag, Preis gilt auch für die Mitnahme eines Hundes
- 2) für zwei Erwachsene und vier Kinder bis zum 15. Geburtstag
- 3) gilt auch im Panorama-Aufzug zur Albrechtsburg

4.4 Beförderungsentgelt für Kirnitzschtalbahn

in Bad Schandau

Fahrausweisart	Ermäßigt	Normal
Einzelfahrt	2,50 ¹⁾	5,00
Tageskarte ²⁾	4,00 ¹⁾	8,00
Familientageskarte ³⁾	–	20,00
10er Karte	16,00 ¹⁾	32,00
Gruppenfahrtschein pro Person	1,50 ⁵⁾	3,00 ⁴⁾
Monatskarte ⁶⁾	11,00	16,00
Zuschlag Traditionsverkehr	0,50	1,00

- 1) Preis für Schüler bis zum 15. Geburtstag oder für die Mitnahme eines Hundes
- 2) Tageskarte gilt bis Betriebsschluss ab Entwertung. Diese erfolgt durch Zangenabdruck im Fahrzeug
- 3) Familientageskarte für zwei Erwachsene und vier Kinder
- 4) Gültig ab 11 Personen; keine Fahrtunterbrechung. Der Verkauf erfolgt im Fahrzeug.
- 5) Gültig ab 11 Kinder (ab der Einschulung bis zum 15. Geburtstag) zuzüglich 1 erwachsene Begleitperson, ab 15 Kinder bis zu 2 erwachsene Begleitpersonen, ab 21 Kinder bis zu 3 erwachsene Begleitpersonen; keine Fahrtunterbrechung. Der Verkauf erfolgt im Fahrzeug.
- 6) Monatskarten der Kirnitzschtalbahn sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschar mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte nicht lösbar fest aufgeklebten Passfoto zu versehen ist, sowie dem Fahrausweis.

4.5 Beförderungsentgelt für Aufzug in Bad Schandau

Fahrausweisart	Ermäßigt	Normal
Einzelfahrt	1,40 ¹⁾	1,80
Hin- und Rückfahrt	2,20 ¹⁾	2,80
Familienkarte		4,00
Hin- und Rückfahrt		7,20

- 1) Kinder von 6 bis 16 Jahre, Schwerbehinderte Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis, Inhaber einer KurKarte Bad Schandau oder für die Mitnahme eines Hundes, Fahrrades oder großen Gepäckstückes.

4.6 Beförderungsentgelt für schmalspurige Eisenbahnen

4.6.1 Löbnitzgrundbahn

Preisstufen		1	2	3	4
Einzelfahrt ¹⁾					
Erwachsener	einfache Fahrt	2,30	4,60	7,00	7,50
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	4,40	8,90	13,00	14,30
Kind ²⁾	einfache Fahrt	1,10	2,30	3,50	3,80
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	2,00	4,40	6,60	7,20
Familie ⁴⁾	einfache Fahrt	5,50	10,50	16,00	18,00
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	10,50	20,00	30,00	33,00
Tageskarte					
Erwachsener		17,00			
Kind ²⁾		8,50			
Familie ⁴⁾		38,00			
5er-Karte ⁵⁾					
Erwachsener	5 Einzelfahrten	7,00	13,00	18,00	23,00
Kind ²⁾	5 Einzelfahrten	3,50	6,50	9,00	11,50
SDG-Kombikarte ^{5) 6)}					
Erwachsener	10 Einzelfahrten	50,00			
Kind ²⁾	10 Einzelfahrten	25,00			
Gruppenkarte ^{1) 7)}					
ab 10 Personen	einfache Fahrt	2,10	4,20	6,30	6,80
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	3,90	8,00	11,90	12,90
ab 24 Personen	einfache Fahrt	1,90	3,70	5,60	6,00
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	3,50	7,00	10,60	11,30
Kindergruppenkarte ^{1) 8)}					
ab 10 Kinder ²⁾	einfache Fahrt	1,00	2,10	2,40	2,60
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	1,90	4,00	4,60	4,90
Hund ⁹⁾		2,00			
Fahrrad ¹⁰⁾ oder Gepäck im Packwagen	einfache Fahrt	2,00			
Familienfahrradkarte ¹¹⁾	pro Fahrrad einfache Fahrt	1,00			

- 1) Die Einzelfahrt kann einmalig unterbrochen werden. Bei der Hin- und Rückfahrt gilt die einmalige Fahrtunterbrechung entweder bei der Hin- oder bei der Rückfahrt.
- 2) Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre
- 3) Hin- und Rückfahrt müssen am gleichen Tag angetreten werden
- 4) 2 Erwachsene und mind. 1 bis max. 4 Kinder von 0 bis einschließlich 14 Jahre
- 5) keine Fahrtunterbrechung; Nutzung ausschließlich durch 1 Person möglich
- 6) gilt zur Fahrt auf allen durch die SDG betriebenen Schmalspurbahnen
- 7) Reiseleiter von Gruppen: je 24 zahlende Personen ist die 25. Person kostenfrei
- 8) Betreuer von Kindergruppen: ab 10 Kinder 2 Betreuer kostenfrei; je weitere 20 Kinder zusätzlich ein Betreuer kostenfrei
- 9) in räumlicher und zeitlicher Gültigkeit des Fahrausweises des dazugehörigen Hundeführers
- 10) Mitnahme nur im Pack- bzw. Fahrradwagen; unentgeltliche Mitnahme nur mit gültiger VVO-Monats- oder Jahreskarte; VVO-Fahrradtages- und -monatskarte gelten nicht
- 11) nur in Verbindung mit einer gültigen Familienkarte

Kindergartengruppen

werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung.

Preisstufen für Radebeul Ost – Radeburg

	Rbo	Wr	Loe	Fwh	Fw	Mo	Cn	Bae	Be	Bea	Rdg
Radebeul Ost	-	1	2	2	3	3	3	4	4	4	4
Weißes Roß	1	-	1	2	2	3	3	3	4	4	4
Löbnitzgrund	2	1	-	1	2	2	3	3	3	4	4
Friedewald (Dre) Hp	2	2	1	-	1	2	2	3	3	3	4
Friedewald (Dre) Bad	3	2	2	1	-	1	2	2	3	3	3
Moritzburg	3	3	2	2	1	-	1	2	2	3	3
Cunnertswalde	3	3	3	2	2	1	-	1	2	2	3
Bärnsdorf	4	3	3	3	2	2	1	-	1	2	2
Berbisdorf	4	4	3	3	3	2	2	1	-	1	2
Berbisdorf Anbau	4	4	4	3	3	3	2	2	1	-	1
Radeburg	4	4	4	4	3	3	3	2	2	1	-

4.6.2 Weißeritztalbahn

Preisstufen		1	2	3	4	5
Einzelfahrt ¹⁾						
Erwachsener	einfache Fahrt	2,30	4,60	6,40	7,90	12,20
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	4,40	8,90	12,20	15,00	23,00
Kind ²⁾	einfache Fahrt	1,10	2,30	3,20	4,00	6,10
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	2,00	4,40	6,10	7,60	11,50
Familie ⁴⁾	einfache Fahrt	5,50	10,50	14,50	18,00	28,00
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	10,50	20,00	28,00	35,00	52,00
Tageskarte						
Erwachsener		17,00				28,00
Kind ²⁾		8,50				14,50
Familie ⁴⁾		38,00				60,00
5er-Karte ⁵⁾						
Erwachsener	5 Einzelfahrten	7,00	12,00	16,00	24,00	37,00
Kind ²⁾	5 Einzelfahrten	3,50	6,00	8,00	12,00	18,50
SDG-Kombikarte ^{5) 6)}						
Erwachsener	10 Einzelfahrten	50,00				
Kind ²⁾	10 Einzelfahrten	25,00				
Gruppenkarte ^{1) 7)}						
ab 10 Personen	einfache Fahrt	2,10	4,20	5,80	7,10	11,00
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	3,90	8,00	10,90	13,50	20,70
ab 24 Personen	einfache Fahrt	1,90	3,70	5,20	6,40	9,80
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	3,50	7,00	9,80	12,20	18,40
Kindergruppenkarte ^{1) 8)}						
ab 10 Kinder ²⁾	einfache Fahrt	1,00	1,40	2,30	2,80	4,30
	Hin- und Rückfahrt ³⁾	2,00	2,70	4,20	5,20	8,00
Hund ⁹⁾		2,00				
Fahrrad ¹⁰⁾ oder Gepäck im Packwagen		2,00				
Familienfahrradkarte ¹¹⁾		1,00				

- 1) Die Einzelfahrt kann einmalig unterbrochen werden. Bei der Hin- und Rückfahrt gilt die einmalige Fahrtunterbrechung entweder bei der Hin- oder bei der Rückfahrt.
- 2) Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre
- 3) Hin- und Rückfahrt müssen am gleichen Tag angetreten werden
- 4) 2 Erwachsene und mind. 1 bis max. 4 Kinder von 0 bis einschließlich 14 Jahre
- 5) keine Fahrtunterbrechung; Nutzung ausschließlich durch 1 Person möglich
- 6) gilt zur Fahrt auf allen durch die SDG betriebenen Schmalspurbahnen
- 7) Reiseleiter von Gruppen: je 24 zahlende Personen ist die 25. Person kostenfrei
- 8) Betreuer von Kindergruppen: ab 10 Kinder 2 Betreuer kostenfrei; je weitere 20 Kinder zusätzlich ein Betreuer kostenfrei
- 9) in räumlicher und zeitlicher Gültigkeit des Fahrausweises des dazugehörigen Hundeführers
- 10) Mitnahme nur im Pack- bzw. Fahrradwagen; unentgeltliche Mitnahme nur mit gültiger VVO-Monats- oder Jahreskarte; VVO-Fahrradtages- und -monatskarte gelten nicht
- 11) nur in Verbindung mit einer gültigen Familienkarte

Kindergartengruppen

werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung.

Preisstufen für Freital-Hainsberg – Kurort Kipsdorf (Weißeritztalbahn)

	Fhg	Fco	Rab	Sp	Sfd	Ma	Dp	Ul	Oca	Sbn	Sbg	Bu	Kp
Fhg	-	1	2	3	3	4	4	5	5	5	5	5	5
Fco	1	-	2	3	3	4	4	4	5	5	5	5	5
Rab	2	2	-	1	2	3	4	4	4	4	5	5	5
Sp	3	3	1	-	1	2	3	4	4	4	4	5	5
Sfd	3	3	2	1	-	1	3	3	4	4	4	4	5
Ma	4	4	3	2	1	-	2	3	3	4	4	4	4
Dp	4	4	4	3	3	2	-	1	2	3	3	3	4
Ul	5	4	4	4	3	3	1	-	1	2	2	3	3
Oca	5	5	4	4	4	3	2	1	-	1	2	2	3
Sbn	5	5	4	4	4	4	3	2	1	-	1	1	3
Sbg	5	5	5	4	4	4	3	2	2	1	-	1	2
Bu	5	5	5	5	4	4	3	3	2	1	1	-	1
Kp	5	5	5	5	5	4	4	3	3	3	2	1	-

Abkürzungen

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| Fhg = Freital-Hainsberg | Ul = Ulberndorf |
| Fco = Freital-Coßmannsdorf | Oca = Obercarsdorf |
| Rab = Rabenau | Sbn = Schmiedeberg-Naundorf |
| Sp = Spechtritz | Sbg = Schmiedeberg |
| Sfd = Seifersdorf | Bu = Buschmühle |
| Ma = Malter | Kp = Kurort Kipsdorf |
| Dp = Dippoldiswalde | |

4.7 Beförderungsentgelt für SuperSommerFerienTicket

	Preis in EUR
SuperSommerFerienTicket	18,00

4.8 Gruppenfahrausweise für Kinder und Schüler

Preise pro Anspruchsberechtigten		
Preisstufe	gültig	Preis in EUR
A	1 Tarifzone, bis 4 Uhr Folgetag	1,00
B	2 Tarifzonen, bis 4 Uhr Folgetag	2,00
C	1 Tarifzone und umliegende, bis 4 Uhr Folgetag	3,00
D	Verbundraum, bis 4 Uhr Folgetag	4,00

4.9 Beförderungsentgelt für Zusatzfahrchein zur Benutzung 1. Klasse

	Preisstufe	gültig	Ermäßigt	Normal
Einzelfahrchein	bis Preisstufe 1	je Einzelfahrt	0,50	1,20
	ab Preisstufe 2	je Einzelfahrt	1,50	2,50
Wochenkarte	Verbundraum	7 Tage inkl. Entwertungstag	-	7,50
Monatskarte	Verbundraum	bis gleicher Tag Folge- monat ab Entwertung	-	19,00

4.10 Tarifmatrix und Preistabelle Übergangstarif VVO-ZVON

XX = kein Angebot

4.10.1 Tarifmatrix

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gottleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
9037	TP Altbernsdorf	62	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8225	TP Bad Muskau	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7871	TP Baruth	43	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
6971	TP Bärwalde	57	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7929	TP Baschütz	34	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7501	TP Bautzen	26	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21
9234	TP Beiersdorf	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9042	TP Bernstadt	60	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9068	TP Berthelsdorf	59	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9424	TP Bertsdorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8767	TP Biesig	63	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7377	TP Binnewitz	30	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9094	TP Bischdorf	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7000	TP Bischofswerda	9	D04	C04	C04	D04	B04	C04	D04
8402	TP Boxberg	64	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7996	TP Breitendorf	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8538	TP Bremenhain	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8756	TP Buchholz	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7108	TP Bühlau	5	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01
7540	TP Burk	26	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21
7143	TP Burkau	17	D12	C12	C12	D12	B12	C12	D12
7626	TP Coblenz	21	D16	C16	C16	D16	B16	C16	D16
7662	TP Cölln	27	D22	C22	C22	D22	B22	C22	D22

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D04	D04	B04	C04	D04	D04	C04	D04	C04	A04	C04	D04	D04	C04
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D01	D01	B01	C01	D01	D01	C01	D01	C01	A01	C01	D01	D01	C01
D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
D12	D12	B12	C12	D12	D12	C12	D12	C12	A12	C12	D12	D12	C12
D16	D16	B16	C16	D16	D16	C16	D16	C16	A16	C16	D16	D16	C16
D22	D22	B22	C22	D22	D22	C22	D22	C22	A22	C22	D22	D22	C22

über Bf. Arnsdorf									
		Zone Altenberg	Zone Bad Gottlieuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz	
		63	71	72	60	10	61	43	
		D	C	C	D	B	C	D	
7828	TP Commerau	40	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7322	TP Crostau	31	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7342	TP Cunewalde	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9207	TP Cunnewitz b Löbau	50	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8387	TP Daubitz	73	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7186	TP Demitz-Thumitz	13	D08	C08	C08	D08	B08	C08	D08
8705	TP Deschka	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8608	TP Diehsa	58	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9666	TP Dittelsdorf	72	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9031	TP Dittersbach	64	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7465	TP Doberschau	25	D20	C20	C20	D20	B20	C20	D20
7695	TP Doberschütz	31	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9641	TP Drausendorf	73	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7601	TP Dreistern	20	D15	C15	C15	D15	B15	C15	D15
7442	TP Dretschen / Diehmen	21	D16	C16	C16	D16	B16	C16	D16
9272	TP Dürrhennersdorf	46	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7370	TP Ebendorfel	30	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9285	TP Ebersbach (Sa)	48	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8685	TP Ebersbach b Görlitz	68	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9342	TP Eibau	52	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9131	TP Eiserode	40	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7330	TP Eulowitz	30	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8463	TP Förstgen	50	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7123	TP Frankenthal	5	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01
8825	TP Friedersdorf b Görlitz	66	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D08	D08	B08	C08	D08	D08	C08	D08	C08	A08	C08	D08	D08	C08
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D20	D20	B20	C20	D20	D20	C20	D20	C20	A20	C20	D20	D20	C20
D25	XX	XX	C25	XX	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D15	D15	B15	C15	D15	D15	C15	D15	C15	A15	C15	D15	D15	C15
D16	D16	B16	C16	D16	D16	C16	D16	C16	A16	C16	D16	D16	C16
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D01	D01	B01	C01	D01	D01	C01	D01	C01	A01	C01	D01	D01	C01
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27

XX = kein Angebot

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gotttleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
9277	TP Friedersdorf b Löbau	44	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8217	TP Gablenz	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7428	TP Gaußig	19	D14	C14	C14	D14	B14	C14	D14
8599	TP Gebelzig	52	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9191	TP Georgewitz-Bellwitz	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8807	TP Gersdorf	59	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8691	TP Girbigsdorf	65	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7462	TP Gnaschwitz	24	D19	C19	C19	D19	B19	C19	D19
7605	TP Göda	18	D13	C13	C13	D13	B13	C13	D13
7060	TP Goldbach	5	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01
8880	TP Görlitz	71	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7893	TP Gröditz	42	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8176	TP Groß Düben	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8587	TP Groß Radisch	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7066	TP Großdrebnitz	8	D03	C03	C03	D03	B03	C03	D03
7809	TP Großdubrau	37	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7160	TP Großhänchen	21	D16	C16	C16	D16	B16	C16	D16
7101	TP Großharthau	5	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01
9061	TP Großhennersdorf	60	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8661	TP Groß-Krauscha	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7362	TP Großpostwitz	28	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23
9450	TP Großschönau	67	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9127	TP Großschweidnitz	50	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7833	TP Guttau	38	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8991	TP Hagenwerder	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D14	D14	B14	C14	D14	D14	C14	D14	C14	A14	C14	D14	D14	C14
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D19	D19	B19	C19	D19	D19	C19	D19	C19	A19	C19	D19	D19	C19
D13	D13	B13	C13	D13	D13	C13	D13	C13	A13	C13	D13	D13	C13
D01	D01	B01	C01	D01	D01	C01	D01	C01	A01	C01	D01	D01	C01
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D03	D03	B03	C03	D03	D03	C03	D03	C03	A03	C03	D03	D03	C03
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D16	D16	B16	C16	D16	D16	C16	D16	C16	A16	C16	D16	D16	C16
D01	D01	B01	C01	D01	D01	C01	D01	C01	A01	C01	D01	D01	C01
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D23	D23	B23	C23	D23	D23	C23	D23	C23	A23	C23	D23	D23	C23
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27

XX = kein Angebot

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gottlieuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
8527	TP Hähnichen	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8357	TP Haide	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9402	TP Hainewalde	68	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8193	TP Halbendorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9544	TP Hartau	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9074	TP Herrnhut	55	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9102	TP Herwigsdorf	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9655	TP Hirschfelde	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7964	TP Hochkirch	37	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8820	TP Holtendorf	64	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8625	TP Horka b Görlitz	71	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9432	TP Hörnitz	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8601	TP Jänkendorf	62	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7949	TP Jenkwitz	32	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8655	TP Kaltwasser	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9054	TP Kemnitz	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9013	TP Kiesdorf	67	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7302	TP Kirschau	26	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21
9181	TP Kittlitz	49	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8349	TP Klein Priebus	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7860	TP Kleinbautzen	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9211	TP Kleindehsa	40	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7166	TP Kleinhänchen	20	D15	C15	C15	D15	B15	C15	D15
9197	TP Kleinradmeritz	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7839	TP Kleinsaubernitz	42	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D15	D15	B15	C15	D15	D15	C15	D15	C15	A15	C15	D15	D15	C15
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26

XX = kein Angebot

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gotttleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
7652	TP Kleinwelka	26	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21
8434	TP Klitten	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7824	TP Klix	40	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8646	TP Kodersdorf	71	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8734	TP Königshain	64	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7733	TP Königswartha	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8511	TP Kosel	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7897	TP Kotitz	45	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9307	TP Kottmarsdorf	49	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8322	TP Krauschwitz	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8451	TP Kreba-Neudorf	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8412	TP Kringelsdorf	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8210	TP Kromlau	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7951	TP Kubschütz	33	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8678	TP Kunnersdorf	72	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9475	TP Kurort Jonsdorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9491	TP Kurort Oybin	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9227	TP Lauba	40	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7918	TP Lauske	43	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9203	TP Lautitz	48	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9224	TP Lawalde	43	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9001	TP Leuba	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9382	TP Leutersdorf	58	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7845	TP Lieske	45	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9150	TP Löbau	45	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	XX	XX	C25	XX	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26

XX = kein Angebot

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gotttleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
8535	TP Lodenau	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8722	TP Ludwigsdorf	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9501	TP Luftkurort Lückendorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7685	TP Luga	30	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7784	TP Luppä	31	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7792	TP Luttowitz	29	D24	C24	C24	D24	B24	C24	D24
7857	TP Malschwitz	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8815	TP Markersdorf	61	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8751	TP Melaune	59	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7982	TP Meschwitz	37	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8771	TP Meuselwitz	54	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7761	TP Milkel	36	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9708	TP Mittelherwigsdorf	64	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8429	TP Mönau	48	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8467	TP Mücka	55	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8150	TP Mühlrose	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7434	TP Naundorf	16	D11	C11	C11	D11	B11	C11	D11
7679	TP Neschwitz	32	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7842	TP Neudorf	43	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9349	TP Neueibau	54	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9350	TP Neugersdorf	50	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7231	TP Neukirch	18	D13	C13	C13	D13	B13	C13	D13
7931	TP Neupurschwitz	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9255	TP Neusalza-Spremberg	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7297	TP Neuschirgiswalde	28	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lautä	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D24	D24	B24	C24	D24	D24	C24	D24	C24	A24	C24	D24	D24	C24
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D11	D11	B11	C11	D11	D11	C11	D11	C11	A11	C11	D11	D11	C11
D25	XX	XX	C25	XX	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	XX
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D13	D13	B13	C13	D13	D13	C13	D13	C13	A13	C13	D13	D13	C13
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D23	D23	B23	C23	D23	D23	C23	D23	C23	A23	C23	D23	D23	C23

XX = kein Angebot

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gotttleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
8536	TP Neusorge	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8558	TP Nieder Neundorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8614	TP Nieder Seifersdorf	62	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9310	TP Niedercunnersdorf	52	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7850	TP Niedergurig	33	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7537	TP Niederkaina	26	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21
9712	TP Niederoderwitz	60	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8490	TP Niesky	64	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7911	TP Nostitz	45	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8589	TP Ober Prauske	49	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
9328	TP Obercunnersdorf	55	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7381	TP Obergurig	27	D22	C22	C22	D22	B22	C22	D22
9725	TP Oberoderwitz	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9692	TP Oberseifersdorf	65	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9511	TP Olbersdorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9245	TP Oppach	37	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7746	TP Oppitz	38	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9006	TP Ostritz	71	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9300	TP Ottenhain	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8342	TP Pechern	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8580	TP Petershain	60	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8838	TP Pfaffendorf	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7972	TP Plotzen	38	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7170	TP Pohla	14	D09	C09	C09	D09	B09	C09	D09
7622	TP Prischwitz	25	D20	C20	C20	D20	B20	C20	D20

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D22	D22	B22	C22	D22	D22	C22	D22	C22	A22	C22	D22	D22	C22
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D09	D09	B09	C09	D09	D09	C09	D09	C09	A09	C09	D09	D09	C09
D20	D20	B20	C20	D20	D20	C20	D20	C20	A20	C20	D20	D20	C20

XX = kein Angebot

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gottlieuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
7923	TP Puschwitz	34	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7705	TP Puschwitz	30	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7196	TP Putzkau	13	D08	C08	C08	D08	B08	C08	D08
7805	TP Quatitz	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8525	TP Quolsdorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7935	TP Rabitz	33	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7776	TP Radibor	28	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23
7131	TP Rammenau	14	D09	C09	C09	D09	B09	C09	D09
8785	TP Reichenbach	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8442	TP Reichwalde	59	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9066	TP Rennersdorf	63	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8372	TP Rietschen	67	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7241	TP Ringenhain	20	D15	C15	C15	D15	B15	C15	D15
7311	TP Rodewitz (Spree)	27	D22	C22	C22	D22	B22	C22	D22
7987	TP Rodewitz b Hochkirch	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8171	TP Rohne	71	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9173	TP Rosenhain	51	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8540	TP Rothenburg	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7176	TP Rothnaußlitz	15	D10	C10	C10	D10	B10	C10	D10
9081	TP Ruppersdorf	58	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9468	TP Saalendorf	72	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8335	TP Sagar	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7649	TP Salzenforst-Bolbritz	23	D18	C18	C18	D18	B18	C18	D18
7822	TP Särchen	38	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7673	TP Saritsch	28	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D08	D08	B08	C08	D08	D08	C08	D08	C08	A08	C08	D08	D08	C08
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D23	D23	B23	C23	D23	D23	C23	D23	C23	A23	C23	D23	D23	C23
D09	D09	B09	C09	D09	D09	C09	D09	C09	A09	C09	D09	D09	C09
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D15	D15	B15	C15	D15	D15	C15	D15	C15	A15	C15	D15	D15	C15
D22	D22	B22	C22	D22	D22	C22	D22	C22	A22	C22	D22	D22	C22
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D10	D10	B10	C10	D10	D10	C10	D10	C10	A10	C10	D10	D10	C10
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D18	D18	B18	C18	D18	D18	C18	D18	C18	A18	C18	D18	D18	C18
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D23	D23	B23	C23	D23	D23	C23	D23	C23	A23	C23	D23	D23	C23

XX = kein Angebot

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gotttleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
7292	TP Schirgiswalde	28	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23
9672	TP Schlegel	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8182	TP Schleife	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7113	TP Schmiedefeld	5	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01
7648	TP Schmochtitz	25	D20	C20	C20	D20	B20	C20	D20
7216	TP Schmölln	12	D07	C07	C07	D07	B07	C07	D07
9021	TP Schönau-Berzdorf	65	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9262	TP Schönbach	43	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7053	TP Schönbrunn	13	D08	C08	C08	D08	B08	C08	D08
7819	TP Sdier	36	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8471	TP See	60	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9365	TP Seiffhennersdorf	58	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8339	TP Skerbersdorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7271	TP Sohland (Spree)	30	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8794	TP Sohland a Rotstein	59	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7945	TP Soritz	34	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9393	TP Spitzkunnersdorf	63	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8529	TP Spree	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8571	TP Sproitz	56	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8530	TP Steinbach	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7251	TP Steinigtwolmsdorf	22	D17	C17	XX	D17	B17	C17	D17
7639	TP Storcha	27	D22	C22	C22	D22	B22	C22	D22
9087	TP Strahwalde	53	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7287	TP Taubenheim	35	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
8618	TP Thiemendorf	66	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D23	D23	B23	C23	D23	D23	C23	D23	C23	A23	C23	D23	D23	C23
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D01	D01	B01	C01	D01	D01	C01	D01	C01	A01	C01	D01	D01	C01
D20	D20	B20	C20	D20	D20	C20	D20	C20	A20	C20	D20	D20	C20
D07	D07	B07	C07	D07	D07	C07	D07	C07	A07	C07	D07	D07	C07
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D08	D08	B08	C08	D08	D08	C08	D08	C08	A08	C08	D08	D08	C08
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D17	D17	B17	C17	D17	D17	XX	D17	C17	A17	C17	D17	D17	C17
D22	D22	B22	C22	D22	D22	C22	D22	C22	A22	C22	D22	D22	C22
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27

XX = kein Angebot

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gotttleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz
			63	71	72	60	10	61	43
			D	C	C	D	B	C	D
8200	TP Trebendorf	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7205	TP Tröbigau	14	D09	C09	C09	D09	B09	C09	D09
8567	TP Uhmansdorf	74	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8420	TP Uhyst (Spree)	50	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7156	TP Uhyst a Taucher	18	D13	C13	C13	D13	B13	C13	D13
9890	TP Varnsdorf	65	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
9461	TP Waltersdorf	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7837	TP Wartha b Bautzen	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
6969	TP Wartha b Hoyerswerda	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7261	TP Wehrsdorf	26	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21
7259	TP Weifa	24	D19	C19	C19	D19	B19	C19	D19
8592	TP Weigersdorf	46	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
7339	TP Weigsdorf-Köblitz	32	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
7903	TP Weißenberg	48	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26
8351	TP Weißkeißel	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8265	TP Weißwasser	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8654	TP Wiesa / Torga	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7401	TP Wilthen	24	D19	C19	C19	D19	B19	C19	D19
9648	TP Wittgendorf	69	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7886	TP Wurschen	39	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25
9550	TP Zittau	70	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8775	TP Zoblitz	52	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
8667	TP Zodel	75	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27
7900	TP Zschorna	41	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26

Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thierdorf	Zone Wittichenau
40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D09	D09	B09	C09	D09	D09	C09	D09	C09	A09	C09	D09	D09	C09
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D13	D13	B13	C13	D13	D13	C13	D13	C13	A13	C13	D13	D13	C13
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D26	XX	XX	C26	XX	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	XX
D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
D19	D19	B19	C19	D19	D19	C19	D19	C19	A19	C19	D19	D19	C19
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D19	D19	B19	C19	D19	D19	C19	D19	C19	A19	C19	D19	D19	C19
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26

XX = kein Angebot

4.10.2 Preistabelle (Preise ab 01.11.2015)

Preis- stufe	Wochen- karte	Wochen- karte ermäßigt	Monats- karte	Monats- karte ermäßigt	Abo- Monats- karte	Abo- Monats- karte ermäßigt
A01	41,00 €	31,00 €	122,00 €	93,80 €	100,90 €	81,00 €
A02	42,50 €	32,00 €	128,00 €	97,80 €	104,90 €	85,00 €
A03	44,50 €	33,50 €	134,00 €	102,80 €	109,90 €	89,00 €
A04	46,50 €	35,00 €	140,00 €	106,80 €	114,90 €	93,00 €
A05	48,00 €	36,50 €	146,00 €	111,80 €	119,90 €	97,00 €
A06	50,00 €	37,50 €	152,00 €	115,80 €	123,90 €	101,00 €
A07	51,50 €	39,00 €	158,00 €	119,80 €	128,90 €	104,00 €
A08	53,50 €	40,50 €	163,00 €	123,80 €	132,90 €	108,00 €
A09	55,00 €	41,50 €	168,00 €	127,80 €	136,90 €	112,00 €
A10	57,00 €	43,00 €	174,00 €	131,80 €	141,90 €	115,00 €
A11	58,50 €	44,00 €	179,00 €	135,80 €	145,90 €	119,00 €
A12	60,00 €	45,00 €	184,00 €	139,80 €	149,90 €	122,00 €
A13	61,50 €	46,50 €	189,00 €	143,80 €	153,90 €	125,00 €
A14	63,00 €	47,50 €	194,00 €	146,80 €	157,90 €	128,00 €
A15	64,50 €	48,50 €	199,00 €	150,80 €	161,90 €	132,00 €
A16	66,00 €	50,00 €	203,00 €	153,80 €	164,90 €	135,00 €
A17	67,50 €	51,00 €	208,00 €	157,80 €	168,90 €	138,00 €
A18	69,00 €	52,00 €	213,00 €	160,80 €	172,90 €	141,00 €
A19	70,50 €	53,00 €	217,00 €	164,80 €	175,90 €	144,00 €
A20	72,00 €	54,00 €	221,00 €	167,80 €	179,90 €	146,00 €
A21	73,00 €	55,00 €	225,00 €	170,80 €	182,90 €	149,00 €
A22	74,50 €	56,00 €	230,00 €	173,80 €	185,90 €	152,00 €
A23	76,00 €	57,00 €	234,00 €	176,80 €	189,90 €	155,00 €
A24	77,00 €	58,00 €	237,00 €	179,80 €	192,90 €	157,00 €
A25	82,00 €	61,50 €	253,00 €	191,80 €	204,90 €	168,00 €
A26	84,00 €	63,00 €	259,00 €	195,80 €	209,90 €	172,00 €
A27	85,50 €	64,50 €	265,00 €	200,80 €	214,90 €	176,00 €

Preis- stufe	Wochen- karte	Wochen- karte ermäßigt	Monats- karte	Monats- karte ermäßigt	Abo- Monats- karte	Abo- Monats- karte ermäßigt
B01	55,00 €	41,50 €	161,00 €	123,00 €	134,00 €	105,30 €
B02	56,50 €	42,50 €	167,00 €	127,00 €	138,00 €	109,30 €
B03	58,50 €	44,00 €	173,00 €	132,00 €	143,00 €	113,30 €
B04	60,50 €	45,50 €	179,00 €	136,00 €	148,00 €	117,30 €
B05	62,00 €	47,00 €	185,00 €	141,00 €	153,00 €	121,30 €
B06	64,00 €	48,00 €	191,00 €	145,00 €	157,00 €	125,30 €
B07	65,50 €	49,50 €	197,00 €	149,00 €	162,00 €	128,30 €
B08	67,50 €	51,00 €	202,00 €	153,00 €	166,00 €	132,30 €
B09	69,00 €	52,00 €	207,00 €	157,00 €	170,00 €	136,30 €
B10	71,00 €	53,50 €	213,00 €	161,00 €	175,00 €	139,30 €
B11	72,50 €	54,50 €	218,00 €	165,00 €	179,00 €	143,30 €
B12	74,00 €	55,50 €	223,00 €	169,00 €	183,00 €	146,30 €
B13	75,50 €	57,00 €	228,00 €	173,00 €	187,00 €	149,30 €
B14	77,00 €	58,00 €	233,00 €	176,00 €	191,00 €	152,30 €
B15	78,50 €	59,00 €	238,00 €	180,00 €	195,00 €	156,30 €
B16	80,00 €	60,50 €	242,00 €	183,00 €	198,00 €	159,30 €
B17	81,50 €	61,50 €	247,00 €	187,00 €	202,00 €	162,30 €
B18	83,00 €	62,50 €	252,00 €	190,00 €	206,00 €	165,30 €
B19	84,50 €	63,50 €	256,00 €	194,00 €	209,00 €	168,30 €
B20	86,00 €	64,50 €	260,00 €	197,00 €	213,00 €	170,30 €
B21	87,00 €	65,50 €	264,00 €	200,00 €	216,00 €	173,30 €
B22	88,50 €	66,50 €	269,00 €	203,00 €	219,00 €	176,30 €
B23	90,00 €	67,50 €	273,00 €	206,00 €	223,00 €	179,30 €
B24	91,00 €	68,50 €	276,00 €	209,00 €	226,00 €	181,30 €
B25	96,00 €	72,00 €	292,00 €	221,00 €	238,00 €	192,30 €
B26	98,00 €	73,50 €	298,00 €	225,00 €	243,00 €	196,30 €
B27	99,50 €	75,00 €	304,00 €	230,00 €	248,00 €	200,30 €

Preis- stufe	Wochen- karte	Wochen- karte ermäßigt	Monats- karte	Monats- karte ermäßigt	Abo- Monats- karte	Abo- Monats- karte ermäßigt
C01	70,50 €	53,00 €	204,00 €	155,20 €	170,20 €	132,40 €
C02	72,00 €	54,00 €	210,00 €	159,20 €	174,20 €	136,40 €
C03	74,00 €	55,50 €	216,00 €	164,20 €	179,20 €	140,40 €
C04	76,00 €	57,00 €	222,00 €	168,20 €	184,20 €	144,40 €
C05	77,50 €	58,50 €	228,00 €	173,20 €	189,20 €	148,40 €
C06	79,50 €	59,50 €	234,00 €	177,20 €	193,20 €	152,40 €
C07	81,00 €	61,00 €	240,00 €	181,20 €	198,20 €	155,40 €
C08	83,00 €	62,50 €	245,00 €	185,20 €	202,20 €	159,40 €
C09	84,50 €	63,50 €	250,00 €	189,20 €	206,20 €	163,40 €
C10	86,50 €	65,00 €	256,00 €	193,20 €	211,20 €	166,40 €
C11	88,00 €	66,00 €	261,00 €	197,20 €	215,20 €	170,40 €
C12	89,50 €	67,00 €	266,00 €	201,20 €	219,20 €	173,40 €
C13	91,00 €	68,50 €	271,00 €	205,20 €	223,20 €	176,40 €
C14	92,50 €	69,50 €	276,00 €	208,20 €	227,20 €	179,40 €
C15	94,00 €	70,50 €	281,00 €	212,20 €	231,20 €	183,40 €
C16	95,50 €	72,00 €	285,00 €	215,20 €	234,20 €	186,40 €
C17	97,00 €	73,00 €	290,00 €	219,20 €	238,20 €	189,40 €
C18	98,50 €	74,00 €	295,00 €	222,20 €	242,20 €	192,40 €
C19	100,00 €	75,00 €	299,00 €	226,20 €	245,20 €	195,40 €
C20	101,50 €	76,00 €	303,00 €	229,20 €	249,20 €	197,40 €
C21	102,50 €	77,00 €	307,00 €	232,20 €	252,20 €	200,40 €
C22	104,00 €	78,00 €	312,00 €	235,20 €	255,20 €	203,40 €
C23	105,50 €	79,00 €	316,00 €	238,20 €	259,20 €	206,40 €
C24	106,50 €	80,00 €	319,00 €	241,20 €	262,20 €	208,40 €
C25	111,50 €	83,50 €	335,00 €	253,20 €	274,20 €	219,40 €
C26	113,50 €	85,00 €	341,00 €	257,20 €	279,20 €	223,40 €
C27	115,00 €	86,50 €	347,00 €	262,20 €	284,20 €	227,40 €

Preis- stufe	Wochen- karte	Wochen- karte ermäßigt	Monats- karte	Monats- karte ermäßigt	Abo- Monats- karte	Abo- Monats- karte ermäßigt
D01	85,50 €	64,00 €	245,50 €	186,40 €	205,80 €	159,10 €
D02	87,00 €	65,00 €	251,50 €	190,40 €	209,80 €	163,10 €
D03	89,00 €	66,50 €	257,50 €	195,40 €	214,80 €	167,10 €
D04	91,00 €	68,00 €	263,50 €	199,40 €	219,80 €	171,10 €
D05	92,50 €	69,50 €	269,50 €	204,40 €	224,80 €	175,10 €
D06	94,50 €	70,50 €	275,50 €	208,40 €	228,80 €	179,10 €
D07	96,00 €	72,00 €	281,50 €	212,40 €	233,80 €	182,10 €
D08	98,00 €	73,50 €	286,50 €	216,40 €	237,80 €	186,10 €
D09	99,50 €	74,50 €	291,50 €	220,40 €	241,80 €	190,10 €
D10	101,50 €	76,00 €	297,50 €	224,40 €	246,80 €	193,10 €
D11	103,00 €	77,00 €	302,50 €	228,40 €	250,80 €	197,10 €
D12	104,50 €	78,00 €	307,50 €	232,40 €	254,80 €	200,10 €
D13	106,00 €	79,50 €	312,50 €	236,40 €	258,80 €	203,10 €
D14	107,50 €	80,50 €	317,50 €	239,40 €	262,80 €	206,10 €
D15	109,00 €	81,50 €	322,50 €	243,40 €	266,80 €	210,10 €
D16	110,50 €	83,00 €	326,50 €	246,40 €	269,80 €	213,10 €
D17	112,00 €	84,00 €	331,50 €	250,40 €	273,80 €	216,10 €
D18	113,50 €	85,00 €	336,50 €	253,40 €	277,80 €	219,10 €
D19	115,00 €	86,00 €	340,50 €	257,40 €	280,80 €	222,10 €
D20	116,50 €	87,00 €	344,50 €	260,40 €	284,80 €	224,10 €
D21	117,50 €	88,00 €	348,50 €	263,40 €	287,80 €	227,10 €
D22	119,00 €	89,00 €	353,50 €	266,40 €	290,80 €	230,10 €
D23	120,50 €	90,00 €	357,50 €	269,40 €	294,80 €	233,10 €
D24	121,50 €	91,00 €	360,50 €	272,40 €	297,80 €	235,10 €
D25	126,50 €	94,50 €	376,50 €	284,40 €	309,80 €	246,10 €
D26	128,50 €	96,00 €	382,50 €	288,40 €	314,80 €	250,10 €
D27	130,00 €	97,50 €	388,50 €	293,40 €	319,80 €	254,10 €

4.11 Tarifmatrix für Übergangstarif Linie 398

über Zinnwald/Cinovec	Teplice (401)	Dubí (421)	Dubí-Cinovec (423)
Altenberg (63)	A401	A421	A423
Dippoldiswalde (60) / Bad Gottleuba (71)	B401	B421	B423
Freital (61) / Pirna (70)	C401	C421	C423
Dresden (10) / Verbundraum	D401	D421	D423

4.12 Fahrpreistabelle Übergangstarif Linie 398

	Einzelfahrt		Wochenkarte		Monatskarte	
	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt
A401	4,10 €	2,90 €	25,30 €	16,10 €	75,90 €	45,90 €
A421	3,50 €	2,40 €	22,30 €	15,00 €	65,30 €	42,00 €
A423	3,10 €	2,10 €	20,60 €	14,10 €	59,50 €	39,20 €
B401	6,20 €	4,30 €	39,30 €	26,60 €	114,90 €	75,10 €
B421	5,50 €	3,70 €	36,30 €	25,50 €	104,30 €	71,20 €
B423	5,20 €	3,50 €	34,60 €	24,60 €	98,50 €	68,40 €
C401	8,20 €	5,70 €	54,80 €	38,10 €	157,90 €	107,30 €
C421	7,50 €	5,10 €	51,80 €	37,00 €	147,30 €	103,40 €
C423	7,20 €	4,90 €	50,10 €	36,10 €	141,50 €	100,60 €
D401	10,30 €	7,20 €	69,80 €	49,10 €	199,40 €	138,50 €
D421	9,60 €	6,60 €	66,80 €	48,00 €	188,80 €	134,60 €
D423	9,20 €	6,30 €	65,10 €	47,10 €	183,00 €	131,80 €

5 Regelungen zum Abonnement und zu Jahreskarten

1 Abonnementfahrkarten

(1) Monats- und 9-Uhr-Monatskarten werden auf einen entsprechenden Antrag hin auch im Abonnement ausgegeben. Das Vertragsverhältnis kann grundsätzlich jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 10. des Vormonates der Antrag mit gültigem SEPA-Basis-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen ohne Gebühr erhältlich. Eine Anmeldung per Internet ist bei der DVB AG und der DB AG ebenfalls möglich.

Die in Teil A § 1 genannten Verkehrsunternehmen können Abonnements in Form einer Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (im Folgenden „Chipkarte mit eFAW“ genannt) ausgeben.

Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 zusammenhängenden Monaten unbefristet abgeschlossen. Der Abschluss des Vertrages setzt voraus, dass der Abonnementkunde gegenüber den Verkehrsunternehmen etwaige Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Beförderungsverträgen erfüllt hat.

Der Abschluss eines Abonnementvertrages durch Gewerbetreibende mit dem Zweck, daraus überwiegend einen geldwerten Vorteil zu erzielen, ist mit Ausnahme des JobTickets nicht zulässig.

(2) Mit dem Antrag ist durch den Abonnementkunden oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber das SEPA-Basis-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen. Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils an dem vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Werktag/Bankarbeitstag des Nutzungsmonates fällig. Der Kontoinhaber ermächtigt das Verkehrsunternehmen mit seiner Unterschrift, Zahlungen und somit das Beförderungsentgelt der erforderlichen Preisstufe laut dem jeweils geltenden Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe, anfallende Gebühren und sonstige, aus dem Vertragsverhältnis entstehende Beträge von seinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der das SEPA-Basis-Lastschriftmandat Erteilende hat für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Die Widerspruchsfrist des Schuldners gegen die Lastschrift beträgt acht Wochen. Die Verkehrsunternehmen behalten sich eine Bonitätsprüfung vor. Ist eine SEPA-Basis-Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die der Abonnementkunde und/oder Kontoinhaber zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 6 zu zahlen (per Überweisung oder Barzahlung).

(3) Die Preistabelle in Teil D Anlage 3 enthält das monatliche Beförderungsentgelt.

Erfolgt eine Kündigung nach Absatz (8) vor dem Ablauf der ersten 12 Monate, wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abonnementkunde so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normalfahrpreis erworben hätte.

(4) Der Abonnementkunde erhält rechtzeitig auf geeignete Weise seine Fahrausweise. In diesen sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Abonnementkunden entfällt. Die vom Verkehrsunternehmen übersandten Fahrausweise bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Sollten die Fahrausweise nicht rechtzeitig beim Abonnementkunden eingegangen sein, so muss sich dieser bis spätestens 2 Arbeitstage vor Beginn des neuen Monats beim Abo-führenden Verkehrsunternehmen melden.

Die Chipkarte mit eFAW wird dem Abonnementkunden bzw. dessen gesetzlichen Vertreter postalisch zugestellt. Der Abonnementkunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt das Abo-führende Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, in Textform oder persönlich zu informieren.

- Zudem kann die Chipkarte mit eFAW in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgegeben werden.
- (5) Bei Verlust der vom Verkehrsunternehmen übergebenen Fahrausweise zum Normalfahrpreis erfolgt kein Ersatz.
- Sofern der Kunde eine Chipkarte mit eFAW erhalten hat, ist der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte mit eFAW dem Abo-führenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte mit eFAW wird gesperrt. Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 6 erhoben.
- Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte mit eFAW.
- (6) Änderungen zur Person oder Anschrift sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- Änderungen zur räumlichen Gültigkeit der Abonnementfahrkarte sowie zur Bankverbindung sind bis spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats in Textform dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Geht diese Mitteilung danach ein, erfolgt die nächste Abbuchung nochmals vom bisherigen Konto. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen, Rücklastschrift) trägt der Abonnementkunde bzw. Kontoinhaber. Für die Änderungen zur Abonnementfahrkarte ist eine Gebühr gemäß Teil D Anlage 6 zu zahlen. Davon ausgeschlossen sind Änderungen, die auf den Wegfall der Berechtigung zur Inanspruchnahme der aktuell genutzten Abonnementfahrkarten zurück zu führen sind.
- (7) Eine Hinterlegung einer Abokarte bzw. eine Sperrung der Chipkarte mit eFAW nach Teil A, § 10 (3) ist nur im nachgewiesenen Krankheitsfall mit verbundener Arbeitsunfähigkeit möglich.
- (8) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung
- seitens des Abonnementkunden zum Ablauf eines Kalendermonates unter Anwendung des Abs. (3) bzw. zum Zeitpunkt einer Tarifänderung ohne Anwendung des Abs. (3). Die Kündigung muss spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonates dem Verkehrsunternehmen in Textform vorliegen.
 - seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugsermächtigung zur SEPA-Basis-Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Kontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursacht.
- (9) Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Abonnementkunde die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrausweise an das Abo-führende Verkehrsunternehmen zurückgegeben hat. Für Chipkarten mit eFAW gelten die zusätzlichen Regelungen nach Abschnitt 4.

2 Abonnementfahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis

Zusätzlich zum Abschnitt 1 gelten für Abonnementfahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

- (1) Für eine Abonnementfahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis muss für alle in Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (2) genannten Kunden die Kundenkarte durch eine dort genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte kann durch das Abo-führende Verkehrsunternehmen erfolgen, wenn eine Bestätigung der Bildungseinrichtung bereits auf dem Abo-Antrag erfolgte.

- (2) Bei Verlust des Fahrausweises oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen oder, sofern die Ausgabe über den Schulträger erfolgt, über den Schulträger Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Monatsabschnitt, Chipkarte mit eFAW bzw. Kundenkarte gemäß Teil D Anlage 6 zu zahlen.
- (3) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der Kunde verpflichtet, sein Abonnement in ein anderes zum Normalfahrpreis umzuwandeln oder zu kündigen.
- (4) Die Schülerbeförderung wird vorwiegend auf vertraglicher Basis mit dem Schulwegkostenträger über ein Schülerabonnement geregelt. In diesem Fall erhält der Schüler die für das Schuljahr festgelegte Anzahl Monatsabschnitte der ermäßigten Abonnementfahrkarte (in der Regel 11 Stück im Kalenderjahr) der erforderlichen Preisstufe. Für die Preisbildung wird der Preis der ermäßigten Abonnementfahrkarte zugrunde gelegt und für das Kalenderjahr grundsätzlich 11x berechnet.

3 Jahreskarten und Jahreskarten auf Antrag

- (1) Die Jahreskarte, gültig ab 01. Januar eines jeden Jahres, kann vom November des Vorjahres bis März des Gültigkeitsjahres erworben werden. Der dazu jährlich neu zu stellende Antrag (nicht erforderlich bei DB AG und DVB AG) muss spätestens am 10. des Vormonates bei einem Verkehrsunternehmen vorliegen. Erteilt der Antragsteller die Ermächtigung für eine SEPA-Basis-Lastschrift über den Jahresbetrag des Beförderungsentgeltes, erfolgt die SEPA-Basis-Lastschrift von seinem Konto nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antragsformulars. Die Zusendung der Jahreskarte bzw. der Chipkarte mit eFAW an den Kunden erfolgt grundsätzlich erst nach Zahlungseingang.
- (2) Erfolgt die Rückgabe der Jahreskarte nach Abschnitt 1 (8) vor dem Ablauf des Kalenderjahres, wird eine Nachforderung (einschließlich Rückgabemonat) vorgenommen, wobei der Jahreskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normal- bzw. ermäßigten Fahrpreis erworben hätte.
- (3) Bei Verlust der vom Verkehrsunternehmen übergebenen Jahreskarte zum Normalfahrpreis erfolgt kein Ersatz.
- Sofern der Kunde eine Chipkarte mit eFAW erhalten hat, ist der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte mit eFAW dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte mit eFAW wird gesperrt. Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 6 erhoben. In diesem Fall ist die Vorlage des Ausgabe- bzw. Verkaufsbeleges zwingend erforderlich.
- Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte mit eFAW.
- Bei Verlust der vom Verkehrsunternehmen übergebenen Jahreskarte zum ermäßigten Fahrpreis gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 2 Abs. (2) sinngemäß.
- (4) Die Regelungen gemäß Abschnitt 1 gelten entsprechend.

4 Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit eFAW

Die Chipkarte mit eFAW ist Eigentum des Kundenvertragspartners. Zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) wird die Chipkarte mit eFAW durch den Kundenvertragspartner gesperrt und ist innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsende an diesen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 6 fällig, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht bzw. mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.

Ist die Kartengültigkeit abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert eine neue Chipkarte mit eFAW zugesandt.

Ist eine Änderung des Geltungsbereiches und/oder persönlicher Daten erforderlich, wird dem Kunden auf Antrag eine neue Chipkarte mit eFAW zugesandt bzw. werden die Änderungen in einem Kundenzentrum auf der vorhandenen Karte durchgeführt.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit eFAW sind im Begleitschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Fehlerhafte Daten sind dem Kundenvertragspartner unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitstages, in Textform oder persönlich anzuzeigen.

Die Daten auf dem Chip können auf Wunsch des Kunden durch Auslesen der Chipkarte in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen geprüft werden.

5 Datenschutz

Die Verkehrsunternehmen speichern alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe findet ausschließlich im zur Erfüllung des Abo-Vertrages notwendigen Umfang statt. Die Daten erhaltenden Unternehmen sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die Verkehrsunternehmen gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

6 Gebühren und Entgelte

Bezug	Art	Preis in EUR	
zu Teil A, § 4 (8)	Reinigungsentgelt		25,00
	Bearbeitungsentgelt bei Anmahnung des Reinigungsentgeltes		5,00
zu Teil A, § 4 (11)	bei Entwendung oder missbräuchlicher Nutzung von Nothilfemitteln		200,00
zu Teil A, § 6 (8)	Gebühren für Bestätigungen, Duplikate und Bescheinigungen	Bescheinigungen, Duplikate und schriftl. Fahrpreisbestätigung unternehmensbezogen bis	7,50
		Fahrpreisbestätigung für Abo-Kunden unternehmensbezogen bis	5,00
		Fahrpreisbestätigung abgelaufener Tarifperioden	10,00

Bezug	Art	Preis in EUR	
zu Teil A, § 9 (3)	erhöhtes Beförderungsentgelt;		gemäß § 9 VO Allg BefBed (derzeit 60,00)
		bei den EVU	gemäß § 12 Abs. 2 EVO
zu Teil A, § 9 (5)	reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt		7,00
zu Teil A, § 9 (7)	Entgelt für Zahlungsaufforderung	unternehmensbezogen bis	7,00
		bei DB AG	lt. Bekanntgabe
zu Teil A, § 10 (5)	Bearbeitungsentgelt bei Erstattung von Beförderungsentgelt		2,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 1 (2)	Bearbeitungsgebühr bei nicht ausführbarer Lastschrift	unternehmensbezogen bis	5,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 1 (5) bzw. Abschn. 2 (2)	Ausstellung einer neuen Chipkarte		10,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 1 (5) bzw. Abschn. 2 (2)	jede weitere Chipkarte innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung		20,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 1 (6)	Bearbeitungsgebühr bei Änderungen an Abonnementfahrkarten	unternehmensbezogen bis	5,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 2 (2)	Gebühr für Ersatzgestaltung für Papierfahrausweis	unternehmensbezogen bis	5,00
zu Teil D, Anlage 5, Abschn. 4	Gebühr für Überschreitung der Rückgabefrist einer Chipkarte mit eFAW	unternehmensbezogen bis	10,00

7 Allgemeine Geschäftsbedingungen HandyTicket Deutschland für das Gebiet des Verkehrsverbundes Oberelbe

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb von Handytickets und ergänzen die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am Handyticket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände speziell für das Handy-Ticket.
- 1.2 Die am Handyticket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bieten einen Service an (im folgenden Handyticket-Service genannt), welcher es dem registrierten Kunden (im folgenden Nutzer genannt) ermöglicht, Tickets gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am Handy-Ticket-Service beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bargeldlos per Mobiltelefon zu erwerben.
- 1.3 Die am Handyticket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bedienen sich zur Abwicklung des gesamten Handyticket-Services eines IT-Dienstleisters, der HanseCom GmbH, Hamburg, und eines Finanzunternehmens, der LogPay Financial Services GmbH, Eschborn. Hierfür werden zur Vertragsabwicklung erforderliche, personenbezogene Daten an die o. g. Dienstleister übermittelt.
- 1.4 Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch das Finanzunternehmen LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Str. 72, 65760 Eschborn, an welche sämtliche Entgeltforderungen verkauft und abgetreten wurden (Abtretungsanzeige). Die LogPay Financial Services GmbH ist Drittbegünstigter der nachfolgenden Bestimmungen. Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

2 Anmeldung (Vertragsabschluss)

- 2.1 Um den Handyticket-Service nutzen zu können, muss sich der Nutzer unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte bei der Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. der DB Regio AG registrieren:

- Handy-Nummer,
- Name und vollständige Adresse (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren)
- Geburtsdatum (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren)
- E-Mail-Adresse
- gewünschtes Bezahlverfahren entsprechend Ziffer 6.1,
- Bankverbindung mit BIC und IBAN (im Falle Lastschriftverfahren)
- gültiges Kontrollmedium (z.B. Personalausweis, Kreditkarte, girocard etc.) gemäß Angaben auf dem Internetportal der Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. der DB Regio AG

Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z. B. Name, Adresse, Zahlverfahren und E-Mail-Adresse) unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das Finanzunternehmen berechtigt, den Nutzer mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.

Nur für DB Regio AG:

Interessenten aus Drittländern, die weder über einen Deutschen oder EU-Reisepass bzw. Deutschen Personalausweis verfügen, können sich gegen Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses ihres Herkunftslandes über den Kundenservice der DB Regio AG registrieren lassen und somit am Handyticket Deutschland teilnehmen.

Die Registrierung und der Vertragsschluss erfolgen in deutscher Sprache.

Die Registrierung und Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Handyticket-Services (im folgenden Nutzungsvertrag genannt) dar. Mit Bestätigung der Registrierung kommt zwischen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. der DB Regio AG und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zustande. Der Handyticket-Service steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Beschränkt geschäftsfähige Personen können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und, soweit sie im Besitz eines gültigen Kontrollmediums sind, über das Prepaid-Zahlverfahren am Handyticket Deutschland mit einem Maximalbetrag von 50 Euro teilnehmen. Für voll geschäftsfähige natürliche Personen gilt der Maximalbetrag nicht.

- 2.2 Ein Anspruch auf Registrierung für den Handyticket-Service besteht nicht.

- 2.3 Mit Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt die Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. die DB Regio AG ihren Nutzern eine einfache Lizenz zur Verwendung der Software „Handyticket Deutschland“ zur zweckgebundenen Nutzung der darin enthaltenen Funktionen. Jede anderweitige Nutzung, Änderung und/oder Modifizierung der Software ist dem Nutzer verboten. Insoweit ist es dem Nutzer auch nicht gestattet, das ihm an „Handyticket Deutschland“ eingeräumte Recht zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, abzutreten oder anderweitig zu übertragen. Die Ermittlung und Offenlegung des Quellcodes des Programms ist verboten.

Im Fall des Verstoßes gegen den vereinbarten Nutzungsumfang steht der Nutzer den Vertragspartnern für den daraus resultierenden Schaden ein. Erfasst von diesem Anspruch wird insbesondere ein möglicher Folgeschaden bei Dritten.

Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. die DB Regio AG übernimmt keinerlei Gewährleistung bezüglich der Anwendbarkeit und Leistungsfähigkeit von „Handyticket Deutschland“.

3 Widerrufsbelehrung

3.1 Widerrufsrecht

Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder im persönlichen Bereich des Internetportals

(Adresse: <https://www.handyticket.de/portals/web/nutzer/dvb/login.html>)

bzw.

(Adresse: <https://www.handyticket.de/portals/web/nutzer/dbregioso/login.html>)

widerrufen werden. Der Widerruf bezieht sich dabei nur auf die Vertragserklärung (Registrierung für das Handyticket-Verfahren). Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Erklärung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie der Verpflichtung gemäß § 312g Absatz 1, Satz 1 BGB in Verbindung

mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist an folgende Adresse zu richten

Dresdner Verkehrsbetriebe AG
Postfach 10 09 55,
01079 Dresden
Fax: (03 51) 8 57 10 10
E-Mail: handyticket@dvbag.de

bzw.

DB Regio AG – Region Sachsen – Kundendialog
Dohnanyistraße 11
04103 Leipzig
Fax: (03 41) 96 78 35 18
E-Mail: kundendialog.suedost@bahn.de

3.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen (evtl. Prepaid-Guthaben oder Handytickets) zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt bzw. herausgegeben werden, muss insoweit Wertersatz geleistet werden. Dies kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllt werden müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung bzw. mit deren Empfang.

3.3 Besondere Hinweise

Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht automatisch, wenn der Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Nutzers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Nutzer selbst diese veranlasst hat.

4 Kündigung

4.1 Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber der Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. der DB Regio AG jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder in Textform kündigen. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. die DB Regio AG kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. der vom Nutzer hinterlegten E-Mail-Adresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von 2 Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat.

4.2 Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist die Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. die DB Regio AG insbesondere berechtigt, wenn

- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z. B. durch Manipulationen am Handyticket-System) oder im Rahmen der Nutzung des Handyticket-Services gegen geltendes Recht verstößt,

- der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
- eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
- der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des Handyticket-Services Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
- der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
- der Nutzer nicht mehr im Besitz der angegebenen Mobilfunknummer ist und dies der Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. der DB Regio AG nicht mitgeteilt hat oder
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Nutzungsvertrages für die Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. die DB Regio AG wegen des Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt 4.1 entsprechend.

4.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung kann mit sofortiger Wirkung der Handyticket-Service nicht mehr genutzt werden. Das Finanzunternehmen wird ein etwa vorhandenes Guthaben nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf ein vom Nutzer anzugebendes Bankkonto gegen eine Bearbeitungsgebühr von derzeit 1,50 € überweisen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Rückzahlung ist nur möglich, wenn der Nutzer innerhalb von 3 Monaten nach Kündigung (aufgrund der gesetzl. Einspruchsfristen) ein Rückzahlungskonto angegeben hat. Die Rückzahlung erfolgt in Euro.

5 Handyticket Erwerb und Nutzung

5.1 Der Nutzer muss für die Nutzung des Handyticket-Services bei einem am Handyticket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen die jeweils dort angebotenen Tickets vor Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei ihm entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. Mit der Bestellung des Tickets über das vom Nutzer angemeldete Mobiltelefon gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, bei dem das Ticket gekauft wurde, durch die Bereitstellung des Tickets zustande, der Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden. Für die Gültigkeit des Tickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das Ticket gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zum sofortigen Fahrtantritt.

Nur für DB Regio AG:

Erstattungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen.

Nur für Dresdner Verkehrsbetriebe AG:

Eine Stornierung und Erstattung ist ausgeschlossen.

5.2 Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren bei Zahlungsstörungen (siehe Punkte 7.6 und 8.7 dieser Bestimmungen), sowie den gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. Verkehrsverbundes. Die Zahlung hat an das Finanzunternehmen zu erfolgen, an den die Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. die DB Regio AG ihren Anspruch abtritt.

5.3 Das Ticket auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon mit der registrierten Telefonnummer und das Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen (Mobiltelefon und Kontrollmedium).

5.4 Der Nutzer ist für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die notwendige

Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textinhaltes des Tickets verantwortlich. Dies gilt auch für die Aktualität des Kontrollmediums.

- 5.5 Nach Fahrtantritt über das Mobiltelefon erworbene Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Tickets auf dem Mobiltelefon sind nicht übertragbar.
- 5.6 Kann der Nutzer den Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Versagens des Mobiltelefons nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen gehandelt. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.
- 5.7 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils genutzten Tarifgebietes.

6 Zahlungsweisen und Abrechnung

- 6.1 Der Nutzer kann zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen:
 - Abrechnung über das SEPA-Lastschriftverfahren,
 - Abrechnung über Kreditkarte (Visa, MasterCard und American Express)
 - Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch eigenständige Überweisung oder
 - Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch Überweisung per giro pay
 Andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen.

Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme an einem bestimmten der genannten Zahlverfahren besteht nicht. Alle Zahlverfahren stehen voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung. Ansonsten ist die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter einzuholen.

Das Finanzunternehmen wird im Rahmen des Registrierungsprozesses zum Handyticket Deutschland eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen (ausgenommen Abrechnung über das Prepaid-Verfahren). Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich einer positiven Bonitäts- und Datenprüfung. Dies erfolgt durch Abgleich der angegebenen Daten zur Person gegen den Datenbestand der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Mit der Anmeldung zum Handyticket Deutschland stimmt der Nutzer, falls er das Bezahlverfahren „Kreditkarte“ oder „Lastschrift“ gewählt hat, der Überprüfung seiner Bonität zu. Bei einer Verweigerung der Zustimmung steht dem Nutzer ausschließlich das Prepaid-Zahlverfahren zur Verfügung.

Darüber hinaus werden im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift, soweit zulässig, entsprechende Rücklastschriftdaten in den Datenbestand der SCHUFA Holding AG eingemeldet, die diese an andere Unternehmen, die am Auskunftsverfahren beteiligt sind, auf Anfrage übermittelt. Nach Ausgleich der Forderung wird der SCHUFA Holding AG die Erledigung gemeldet. Aufgrund des Ergebnisses der Bonitätsprüfung werden ggf. nur das Kreditkarten-Verfahren und das Prepaid-Verfahren zugelassen.

- 6.2 Der Einzug der erworbenen Ticketforderungen erfolgt durch das Finanzunternehmen in der Regel ab einer Gesamtforderungshöhe von 50 € sofort am nächsten Bankarbeitstag (Abweichungen zu Fristen bei Lastschrifteinzügen siehe Ziffer 7.3). Ticketbestellungen mit einer Größe von weniger als 50 € werden zunächst gesammelt und erst ab einer Überschreitung eines Gesamtwertes von derzeit 50 € eingezogen, spätestens jedoch zum ersten Bankarbeitstag des Folgemonats. Abweichend hiervon erfolgt

beim erstmaligen Ticketkauf eine sofortige Belastung des Nutzerkontos. Dies dient zur Verifikation der vom Nutzer angegebenen Zahldaten. Die Belastung des Bankkontos bzw. der Kreditkarte ist abhängig von der Verarbeitung der Nutzerbanken bzw. des kreditkartenherausgebenden Institutes des Nutzers. Die Übersicht über die getätigten Ticketkäufe (nachfolgend Umsatzübersicht genannt) enthält Einzelkaufnachweise und ist ausschließlich elektronisch über das Internetportal vom Nutzer einsehbar und abrufbar.

- 6.3 Der Nutzer hat die Umsatzübersicht und die Abrechnung (im Falle von Lastschriftverfahren ist das der Kontoauszug, im Falle von Kreditkartenverfahren ist das die Kreditkartenabrechnung, im Falle des Prepaid-Verfahrens ist das die Umsatzübersicht) sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von 6 Wochen nach zur Verfügungstellung der Abrechnung gegenüber der Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. der DB Regio AG vorzubringen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung. Der Nutzer wird in den Umsatzübersichten auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

7 Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren

- 7.1 Die Wahl dieses Zahlverfahrens steht voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.
- 7.2 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind weitere personenbezogene Daten (Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse) und die Bankdaten (IBAN, BIC) seitens des Nutzers für die eindeutige Zuordnung der Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieses Zahlverfahrens gibt der Nutzer mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sein Einverständnis zum Lastschrifteinzug von seinem angegebenen Konto in Deutschland. Im Falle, dass der Nutzer nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Kontoinhabers für den Lastschrifteinzug vorliegt. Der Nutzer hat zudem sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt.
- 7.3 Der Nutzer verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Bankdaten (insbesondere Kontoinhaber, BIC und IBAN) mitzuteilen. Es wird hiermit vereinbart, dass die Frist für die Vorabankündigung (Prenotification) mindestens zwei (2) Tage vor Fälligkeit beträgt. Beim erstmaligen Einzug gilt eine Frist von mindestens fünf (5) Tagen. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege über E-Mail. Die vorstehenden Fristen entfallen bei sofortiger Fälligkeit (z. B. Kündigung, Sperre oder Limitüberschreitung).
- 7.4 Auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Mandates wird verzichtet. Der Verzicht wird hiermit gegenüber der Bank des Nutzers, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist der Nutzer einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Nutzer verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an sepa@logpay.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Mandatsformulars. Der Nutzer erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Mandat, welches er vollständig ausgefüllt und gezeichnet an das Finanzunternehmen postalisch zurück schicken muss. Gleichzeitig ist der Nutzer verpflichtet, die Mandatsreferenznummer – wenn der Ticketkäufer nicht der Kontoinhaber ist – an diesen weiterzuleiten.
- 7.5 Das Finanzunternehmen wird im Rahmen des Registrierungsprozesses eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen. Dies erfolgt durch Abgleich der angegebenen Personendaten des Nutzers gegen den Datenbestand eines Bonitätsdienstleisters (siehe Punkt Datenschutz). Der Nutzer erklärt, dass er mit der Weitergabe, Verarbeitung und Speicherung seiner Daten hinsichtlich der vorgenannten Unternehmen einverstanden

ist. Mit der Anmeldung bestätigt der Nutzer zudem, falls er das Bezahlfahren „Lastschrift“ gewählt hat, dass er die Überprüfung der Bonität zur Kenntnis genommen und zugestimmt hat.

- 7.6 Sollte eine Lastschrift unberechtigt vom Nutzer zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Kreditinstitut aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher Bankdaten oder Widerspruch - scheitern, so ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder die Angabe korrekter Bankdaten zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 9,25 €) sowie die anfallenden Fremdgebühren der Hausbank spätestens nach 14 Bankarbeitstagen von dem Finanzunternehmen eingezogen werden können. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen – insbesondere ohne Angabe der Mobilfunknummer – durch den Nutzer werden i. d. R. nicht akzeptiert.
- 7.7 Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren besteht nicht.

8 Zahlung per Kreditkarte

- 8.1 Die Wahl dieses Zahlverfahrens steht voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.
- 8.2 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und die Kreditkartendaten (Kartenart, Kartennummer, Gültigkeit, Karteninhaber, Kontrollnummer) des Nutzers für die Bezahlung der Tickets erforderlich.
- 8.3 Im Rahmen des Registrierungsprozesses erfolgt eine Prüfung der angegebenen Kreditkartendaten. Dabei werden die Daten an das jeweilige, die Kreditkarte ausgebende Institut übermittelt und ein Betrag in Höhe von 1 € angefragt. Eine Verbuchung bzw. ein Einzug des angefragten Betrages erfolgt nicht.
- 8.4 Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Tickets über das Kreditkarten-Verfahren ist nur mit Visa oder MasterCard oder American Express möglich. Andere Kreditkarten werden derzeit nicht akzeptiert. Der Zeitpunkt der Abrechnung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers festgelegt. Die Einreichung der Ticketbeträge, die der Nutzer in einem Monat gekauft hat, erfolgt durch das Finanzunternehmen gemäß 6.2 bei dem Kreditkartenherausgeber des Nutzers. Im Falle, dass der Nutzer nicht der Karteninhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Der Nutzer hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt.
- 8.5 Das System des Finanzunternehmens überprüft die vom Nutzer angegebenen Zahlungsdaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des kreditkartenausgebenden Institutes. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, so erhält der Nutzer eine Fehlermeldung.
Der Zeitpunkt der Abbuchung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers mit seinem kreditkartenausgebenden Institut festgelegt.
- 8.6 Das Finanzunternehmen ist für alle Kreditkartentransaktionen des Nutzers (Karteninhaber) in Bezug zum Handyticket-Service, einschließlich des Kundenservices bei Rückfragen zum eingereichten Betrag verantwortlich.
- 8.7 Sollte der Nutzer ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder die Einreichung der Forderung bei seinem Kreditkartenherausgeber aus von ihm zu vertretenden Gründen – insbesondere wegen unzureichender Deckung oder versäumte Mitteilung der Kartensperrung bei Verlust oder Diebstahl – scheitern, so ist der Nutzer verpflichtet, zusätzlich zu dem Betrag aus den im Vorfeld in Anspruch genom-

menen Tickets, die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 9,25 €) sowie die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten-Acquirers zu tragen. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen durch den Nutzer werden nicht akzeptiert.

- 8.8 Der Nutzer hat den Verlust, Diebstahl oder anderen Missbrauch bezüglich seiner Kreditkarte der Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. der DB Regio AG und dem Finanzunternehmen unverzüglich über das entsprechende Internetportal oder über die Hotline unter Angabe seines Namens, der vollständigen Wohnadresse, des Geburtsdatums, seiner Mobilfunknummer und i. d. R. der Kreditkartennummer mitzuteilen.
- 8.9 Die gekauften Tickets werden dem Nutzer in der Kreditkartenabrechnung seines Kreditkartenherausgebers als Gesamtbetrag in Euro übermittelt. Detaillierte Informationen über die Zusammensetzung des Gesamtbetrages kann der Nutzer über das Internetportal einsehen und abrufen.
- 8.10 Ein Anspruch des Nutzers an der Teilnahme am Kreditkarten-Verfahren besteht nicht.

9 Zahlung per Prepaid-Verfahren durch eigenständige Überweisung (Vorauszahlung)

- 9.1 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens ist im Rahmen der Registrierung ausschließlich die Erhebung der Mobilfunknummer und der Nummer des Kontrollmediums erforderlich. Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, ist er verpflichtet, eigenständig einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 €, welcher zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist, im Voraus auf ein von dem Finanzunternehmen angegebenes Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Dabei hat der Nutzer als „Verwendungszweck“ – zwingend an erster Stelle - seine Mobilfunknummer anzugeben. Es darf je Überweisung nur eine Mobilfunknummer angegeben werden.
- 9.2 Der Handyticket-Service wird erst freigeschaltet, wenn dieser Betrag auf dem Konto des Finanzunternehmens eingeht. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.

10 Zahlung per Prepaid-Verfahren durch Überweisung über giro-pay (Vorauszahlung)

- 10.1 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens ist im Rahmen der Registrierung ausschließlich die Erhebung der Mobilfunknummer und der Nummer des Kontrollmediums erforderlich. Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, kann er mittels giro-pay einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 € über das OnlineBanking-Verfahren seiner Bank von seinem Konto überweisen. Das Guthaben wird zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genutzt. Die Zahlung wird im Voraus auf ein von dem Finanzunternehmen angegebenes Konto vom Bankkonto des Nutzers überwiesen.
- 10.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Prepaid-Verfahren durch Überweisung über giro-pay ist die Teilnahme der Bank des Nutzers am giro-pay-Verfahren. Durch die Eingabe der Bankleitzahl bzw. der BIC der Bank des Nutzers im Rahmen des Überweisungsprozesses wird dem Nutzer angezeigt, ob die Bank des Nutzers am giro-pay-Verfahren teilnimmt. Des Weiteren muss der Nutzer für das OnlineBanking-Verfahren bei seiner Bank zugelassen sein und über eine entsprechende TAN zur Freigabe der Transaktion verfügen. Eine Überweisung über giro-pay ist nur dann möglich, wenn das Konto des Nutzers über ein entsprechendes Guthaben bzw. einen ausreichenden Verfügungsrahmen verfügt.

- 10.3 Der Handyticket-Service wird freigeschaltet, wenn die giropay-Überweisung erfolgreich durchgeführt wurde. Der Nutzer erhält hierüber direkt nach Abschluss der Transaktion eine Bestätigung oder Ablehnung. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.
- 10.4 Ein Anspruch auf die Teilnahme am Prepaid-Verfahren besteht nicht.

11 Sperrungen

- 11.1 Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, und dem Finanzunternehmen anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Mobilfunkgerätes bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. die DB Regio AG unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung des Handyticket-Services sofort gesperrt wird.
- 11.2 Stellt ein Verkehrsunternehmen, ein Verkehrsverbund oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des Handyticket-Services sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. Jeder erfolgte Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.
- 11.3 Für den Fall einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere Handyticket-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch das Finanzunternehmen über die erfolgte Sperrung informiert. In diesem Fall können weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren, auf den Nutzer zukommen.

12 Datenschutz

- 12.1 Die Daten werden von der Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. der DB Regio AG und/oder den Dienstleistern erhoben, gespeichert und verwaltet. Hierbei wird zwischen personenbezogenen, Nutzungs- und Umsatzdaten unterschieden.
- 12.2 Die von der Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. der DB Regio AG bzw. den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System 12 Monate nach Abschluss der Transaktionen endgültig gelöscht, danach sind sie nicht mehr einsehbar. Personenbezogene Daten werden 12 Monate nach Kündigung und Abschluss aller Transaktionen archiviert, danach sind diese nicht mehr einsehbar. Die Archivierungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.
- 12.3 Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. die DB Regio AG kann die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. Die personenbezogenen Daten werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Nutzers nicht für Werbezwecke genutzt.
- Die Dienstleister dürfen diese Daten nur im Rahmen des Vertragszwecks nutzen und zur Durchführung der Abrechnung speichern. Die anderen am Handyticket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.

- 12.4 Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung des Handy-Ticket-Services erklärt der Nutzer sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung sowie jede Änderung der vorgenannten Daten) sowie die Forderung betreffenden Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an die folgenden Unternehmen weitergegeben werden können:

- LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn („LogPay GmbH“)
- SCHUFA Holding GmbH, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden („SCHUFA“)
- diagonal inkasso GmbH, Bremer Straße 11, 21244 Buchholz i. d. N.

Das Finanzunternehmen ist seinerseits zur Prüfung und Weitergabe der Daten an die vorgenannten Inkassounternehmen, Auskunfteien und Scoringdienstleister berechtigt.

Die Weitergabe an Inkassounternehmen ist insbesondere zulässig, wenn eine der unter § 28 Absatz 1 BDSG genannten Voraussetzungen vorliegt. Auf die Übermittlung wird der Nutzer hiermit ausdrücklich hingewiesen. Auf die berechtigten Belange des Nutzers ist Rücksicht zu nehmen. Ergänzend gelten die Vorschriften des § 28 BDSG und des § 28a BDSG. Die Weitergabe ist auch zulässig zum Zwecke der Identitätsprüfung.

- 12.5 Mit jeder einzelnen Nutzung des Handyticket-Services erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine Nutzungsdaten auf Basis der vom Nutzer angegebenen Mobilfunknummer bei Bedarf von allen teilnehmenden Regionen eingesehen werden können. Dies dient insbesondere der Klärung bei Unstimmigkeiten für Fahrten in fremden Regionen.
- 12.6 Daten aus Sperrlisteneinträgen werden 6 Monate nach Fortfall des Sperrgrundes gelöscht.

13 Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z.B. Adresse und Kontoverbindung, Mobilfunknummer und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich der Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. der DB Regio AG mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist die Dresdner Verkehrsbetriebe AG bzw. die DB Regio AG berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

Die persönliche Identifikations-Nummer (PIN), die ihm bei der Anmeldung für seinen persönlichen Internetzugang zugesendet wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

14 Haftung der am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbände und Dienstleister

Zur Nutzung des Handyticket-Services ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. Die Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen, die Verkehrsverbände noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

Der gesamte Schriftverkehr ist an die genannten Anschrift / Mailadresse zu richten:

Dresdner Verkehrsbetriebe AG
Handyticket-Kundenservice
Postfach 10 09 55
01079 Dresden
Mail: handyticket@dvbag.de

bzw.

DB Regio AG – Region Sachsen – Kundendialog
Dohnanyistraße 11
04103 Leipzig
Telefon: 01806 – 99 66 33
(weiter per Telefontaste 3 für „Kundendialog“ und Taste 1 für „Nahverkehr“)
Fax: (03 41) 96 78 35 18
E-Mail: kundendialog.suedost@bahn.de

8 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gewährung der VVO-Kundengarantien

1 Garantiefälle

Im Rahmen der VVO-Kundengarantie werden von den teilnehmenden Verkehrsunternehmen gegenüber den Fahrgästen folgende Garantien übernommen:

- Pünktlichkeitsgarantie (Verspätungen, Verfrühungen oder vorzeitiges Ende einer Fahrt)
- Anschlussgarantie (Garantieanschlüsse ab 21.00 Uhr gemäß Fahrplan)
- Sauberkeitsgarantie (Reinigungskostenerstattung)
- Informationsgarantie (Kompetenz)
- Antwortgarantie

2 Anwendungsbereich der VVO-Kundengarantie

Die Rechte aus der VVO-Kundengarantie sind an eine Fahrt der Fahrgäste mit den Fahrzeugen der teilnehmenden Verkehrsunternehmen (derzeit DB Regio AG, Städtebahn Sachsen GmbH und Bayerische Oberlandbahn GmbH) auf den folgenden Strecken und Teilstrecken gebunden:

- S 1 Schöna – Bad Schandau – Pirna – Dresden – Meißen Triebischtal
- S 2 Dresden-Flughafen – Pirna
- S 3 / RE 3 / RB 30 Dresden – Tharandt – Klingenberg-Colmnitz
- RE 15 Dresden – Großenhain – Ruhland – Hoyerswerda
- RE 18 Dresden – Großenhain – Ruhland
- SE 19 Dresden – Altenberg
- RB 31 Dresden – Cossebaude – Coswig – Großenhain – Elsterwerda-Biehla
- SB 33 Dresden – Königsbrück
- SB 34 Dresden – Kamenz
- RB 45 Stauchitz – Elsterwerda

- RE 50 Dresden – Riesa – Oschatz – Leipzig Hbf
- SB 71 Pirna – Neustadt – Sebnitz
- SB 72 Heidenau – Altenberg
- U 28 Sebnitz – Bad Schandau – Schöna

3 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der VVO-Kundengarantie

Der Garantiefall muss innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen (Tage, die nicht auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fallen) nach Vorfalldatum angemeldet werden. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Anmeldung.

Für die Inanspruchnahme der Garantieleistungen ist des Weiteren die Vorlage eines gültigen VVO-Tickets für die bemängelte Fahrt erforderlich. Dabei ist eine Kopie des genutzten Fahrausweises, bei Chipkarten (FAHRKARTE) Vorder- und Rückseite, ausreichend. Es genügt nicht die erklärte Absicht, ein VVO-Ticket kaufen zu wollen.

Für die Inanspruchnahme der Kundengarantien ist auch die Vorlage eines gültigen MDV-Tickets für die bemängelte Fahrt – beschränkt auf die Teilstrecke Oschatz – Leipzig Hbf des RE 50 – möglich. Dabei ist eine Kopie des genutzten Fahrausweises, bei Chipkarten (z.B. UmweltCard) Vorder- und Rückseite, ausreichend. Es genügt nicht die erklärte Absicht, ein MDV-Ticket kaufen zu wollen.

Alle anderen Fahrkarten (z. B. DB, VMS) sind von der Garantieleistung ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind vollständig von Schulträgern finanzierte Schülerfahrkarten.

4 Anmeldung des Garantiefalls

Der Garantiefall kann über folgende Wege den teilnehmenden Verkehrsunternehmen mitgeteilt werden:

- im Internet unter www.vvo-online.de
- per E-Mail an kundengarantie@vvo-online.de
- an der KundengarantieHotline unter 0800 3 111 888 (der Anruf ist gebührenfrei)
- schriftlich mit der Kundengarantiekarte, die in allen Fahrzeugen und Servicezentren der teilnehmenden Verkehrsunternehmen sowie der VVO-Mobilitätszentrale erhältlich ist
- per Fax an 0351 / 852 65 13
- persönlich in allen Kundenzentren der teilnehmenden Verkehrsunternehmen oder in der VVO-Mobilitätszentrale

5 Garantieleistungen

Als Entschädigung für entstandene Unannehmlichkeiten reichen die teilnehmenden Verkehrsunternehmen ein Garantieticket (VVO: 4er-Karte, MDV: Einzelfahrkarte für 7 Tarifzonen) aus oder kommen für entstandene Unkosten (Reinigung und Zusatzkosten Weiterbeförderung) auf. Die Barauszahlung oder Erstattung der Garantietickets ist nicht möglich.

5.1 Ausgabe eines Garantietickets für Verspätungen am Ziel

Ab 15 Minuten Verspätung des Fahrzeugs an der Zielhaltestelle erhält der Fahrgast vom teilnehmenden Verkehrsunternehmen ein Garantieticket. Das Garantieticket wird in Form einer 4er-Karte (PS 1 – PS 4) gemäß VVO-Tarif ausgegeben. Bei Fahrten auf der Teilstrecke Oschatz – Leipzig Hbf des RE 50 kann das Garantieticket nach Wahl

des Fahrgastes auch als Einzelfahrkarte für 7 Tarifzonen gemäß MDV-Tarif ausgegeben werden.

Die Ausgabe des Garantietickets ist an eine tatsächlich verspätete Ankunft mit regulären Verkehrsmitteln der teilnehmenden Verkehrsunternehmen an der Zielhaltestelle der Gesamtstrecke gebunden. Durch Unterwegsverspätungen des Zuges hat der Fahrgast keinen Nachteil, solange er dennoch pünktlich an seiner Zielhaltestelle ankommt.

Wenn mehrere Personen berechtigterweise ein VVO-Ticket oder ein MDV-Ticket (z.B. Familientageskarte oder Kleingruppenkarte) nutzen und die Pünktlichkeitsgarantie in Anspruch nehmen wollen, muss für alle anspruchsberechtigten Personen je ein Garantiefall angemeldet werden.

Sofern höhere Gewalt die Ursache für die Unpünktlichkeit ist, besteht kein Anspruch auf die Ausgabe eines Garantietickets. Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis eintritt, das nach menschlicher Einsicht und durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom teilnehmenden Verkehrsunternehmen in Kauf zu nehmen ist.

Die Pünktlichkeitsgarantie ist zugbezogen. Verspätungen, die durch Anschlussverluste entstehen, unterliegen den Bestimmungen der Anschlussgarantie.

Tritt die Verspätung an der Zielhaltestelle im Rahmen der durch das teilnehmende Verkehrsunternehmen organisierten Weiterbeförderung auf, besteht kein Anspruch auf die Ausgabe eines Garantietickets.

5.2 Organisation der Weiterbeförderung

In den folgenden Fällen hat der Fahrgast Anspruch auf schnellstmögliche, alternative Weiterbeförderung an die Zielhaltestelle seiner Fahrt im VVO-Gebiet:

- ab 15 Minuten Verspätung des Fahrzeugs an der Einstiegshaltestelle
- bei verfrühter Abfahrt des Fahrzeugs an der Einstiegshaltestelle
- bei außerplanmäßigem Ende der Fahrt vor Erreichen der Zielhaltestelle
- bei Nicht-Erreichen eines gesicherten Anschlusses gemäß Fahrplan

sofern nicht höhere Gewalt eine alternative Weiterbeförderung unmöglich macht. Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis eintritt, das nach menschlicher Einsicht und durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom teilnehmenden Verkehrsunternehmen in Kauf zu nehmen ist.

Die vorgenannten Weiterbeförderungsansprüche der Fahrgäste bestehen auch bei einem Fahrtziel im MDV-Gebiet, soweit dieses im Umkreis von 3 km um die planmäßigen Haltepunkte der Teilstrecke Oschatz – Leipzig Hbf des RE 50 liegt.

Wird ein Garantieanschluss (<https://www.vvo-online.de/doc/Garantieanschluesse.pdf>) nicht erreicht und ist die betrieblich festgelegte Wartezeit des abbringenden Verkehrsunternehmens überschritten, garantiert das verspätet zubringende Verkehrsunternehmen die alternative Weiterbeförderung der von diesem Anschlussverlust betroffenen Kunden.

Wird ein Garantieanschluss durch die Unterschreitung der betrieblichen Wartezeitregelung des abbringenden Verkehrsunternehmens nicht erreicht, garantiert das

abbringende Verkehrsunternehmen die alternative Weiterbeförderung der von diesem Anschlussverlust betroffenen Fahrgäste.

Zulässige Formen der Weiterbeförderung sind Bus-Ersatzverkehre sowie Möglichkeiten der alternativen Weiterbeförderung unter Einbeziehung von Regelverkehren des SPNV/ÖPNV, wenn solche Formen zu gleichwertigen alternativen Weiterbeförderungen führen. Sind diese nicht verfügbar, ist in Abstimmung mit der KundengarantieHotline unter 0800 3 111 888 (der Anruf ist gebührenfrei), auch eine Weiterbeförderung mittels Taxi möglich.

5.3 Erstattung von Reinigungskosten

Bei Verschmutzung von Kleidung durch Verunreinigungen in oder an den Fahrzeugen können Reinigungskosten geltend gemacht werden.

Die Reinigungskosten werden gegen Vorlage einer gültigen Fahrkarte für die bemängelte Fahrt sowie eines Nachweises der Reinigungskosten erstattet.

Die Erstattung von Reinigungskosten kann unabhängig von einer Stellungnahme durch das verursachende Verkehrsunternehmen erfolgen.

5.4 Umfassende Information

Informationen über Störungen im Betriebsablauf werden im betroffenen Fahrzeug des teilnehmenden Verkehrsunternehmens innerhalb von 5 Minuten ab Störungsbeginn bekannt gegeben, in der Regel mit Angabe der Störungsursache und der voraussichtlichen Dauer der Störung. Nach dem erstmaligen Auftreten der Störung informiert das Unternehmen im weiteren Verlauf der Fahrt an Knotenbahnhöfen, mit dem Ziel, den entstehenden Zeitverlust des Kunden zu minimieren. Betroffene Kunden haben bei schuldhafter Fehl- oder Nichtinformation des teilnehmenden Verkehrsunternehmens Anspruch auf ein Garantieticket. Das Garantieticket wird in Form einer 4er-Karte (PS 1 – PS 4) gemäß VVO-Tarif ausgegeben. Bei Fahrten auf der Teilstrecke Oschatz – Leipzig Hbf des RE 50 kann das Garantieticket nach Wahl des Fahrgastes auch als Einzelfahrkarte für 7 Tarifzonen gemäß MDV-Tarif ausgegeben werden.

Bei fehlerhaften oder unvollständigen Informationen des teilnehmenden Verkehrsunternehmens zum VVO-Tarif oder MDV-Tarif, aufgrund derer ein Kunde einen zu hohen Fahrpreis gezahlt hat, wird dieser mit einem Garantieticket entschädigt. Das Garantieticket wird in Form einer 4er-Karte (PS 1 – PS 4) gemäß VVO-Tarif ausgegeben. Bei Fahrten auf der Teilstrecke Oschatz – Leipzig Hbf des RE 50 kann das Garantieticket nach Wahl des Fahrgastes auch als Einzelfahrkarte für 7 Tarifzonen gemäß MDV-Tarif ausgegeben werden.

Eine Garantie für die Angaben der Informationsmedien, die nicht im Verantwortungsbereich des teilnehmenden Verkehrsunternehmens liegen (z.B. Zugzielanzeiger und Durchsagen an Bahnsteigen sowie Informationen von Mitarbeitern anderer Unternehmen) wird nicht übernommen.

5.5 Beantwortung von Kundenanliegen

Der Kunde hat Anspruch auf die Beantwortung jedes bei den teilnehmenden Verkehrsunternehmen (siehe Punkt 2) in Textform eingegangenen Anliegens oder Hinweises. Die Antwort wird vom betroffenen Verkehrsunternehmen bearbeitet und dem Kunden in Textform übersandt. Dabei ist eine Frist von 10 Arbeitstagen ab Stellen der Anfrage einzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, wird in dieser Frist ein Zwischenbescheid versandt. Die Endbearbeitung erfolgt nicht später als 1 Monat nach Eingang der Anfrage.

Bei Fristverletzung besteht Anspruch auf ein Garantieticket. Das Garantieticket wird in

Form einer 4er-Karte (PS 1 – PS 4) gemäß VVO-Tarif ausgegeben. Bei Fahrten auf der Teilstrecke Oschatz – Leipzig Hbf des RE 50 kann das Garantieticket nach Wahl des Fahrgastes auch als Einzelfahrkarte für 7 Tarifzonen gemäß MDV-Tarif ausgegeben werden.

6 Ausschluss von den VVO-Kundengarantien

Bei offensichtlichem Missbrauch der Garantien behalten sich die teilnehmenden Verkehrsunternehmen vor, Kunden von einer Garantieleistung oder für einen durch das Verkehrsunternehmen definierten Zeitraum auszuschließen. Der Kunde erhält eine Mitteilung, wenn er fehlerhafte Angaben zu Garantiefällen meldet. Der Kunde kann dennoch weiterhin Beschwerden anmelden.

7 Hinweis zu den gesetzlichen Kundenrechten

Die VVO-Kundengarantien sind eine freiwillige Leistung der teilnehmenden Verkehrsunternehmen. Die gesetzlichen Rechte der Fahrgäste sind durch die VVO-Kundengarantie weder eingeschränkt noch aufgehoben.

Seit dem 29.07.2009 gibt es eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zu Kundenrechten im Eisenbahnverkehr, die gegenüber dem befördernden Eisenbahnunternehmen bestehen. Unter www.fahrgastrechte.info finden die Fahrgäste dazu detaillierte Informationen sowie ein Beschwerdeformular.

Kunden, die gesetzliche Rechte in Anspruch nehmen, sind von den VVO-Kundengarantien ausgeschlossen. Damit wird einer doppelten Erstattung vorgebeugt.

8 Datenschutz

Eine Garantieleistung kann nur durch Erfassung der personenbezogenen Kundendaten in einer Datenbank erfolgen. Der Kunde willigt mit der Anmeldung eines Garantiefalles und Bekanntgabe seiner Daten in die erforderliche befristete Speicherung der Daten zum Zweck der Bearbeitung des Garantiefalles ein. Die Bearbeitung der Vorfälle erfolgt bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem der Schaden aufgetreten ist. Dafür können die Unternehmen zur Bearbeitung auf das Kundenkontaktsystem zugreifen, nur insoweit und solange, wie die Daten zur Bearbeitung und Auswertung der Garantieleistung notwendig sind. Nach Abschluss des Vorganges werden diese Daten gelöscht. Zum Zwecke der Qualitätskontrolle werden die Vorfälle ohne persönliche Daten ausgewertet.

9 Tarifbestimmungen für das FerienTicket Sachsen (FTS) 2017

1 Grundsatz

- 1.1. Soweit nachfolgend nicht anders genannt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verbände und der am Aktionsangebot teilnehmenden Verbundverkehrsunternehmen (VU).
- 1.2. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast nutzt.
- 1.3. Der Verkauf der FTS erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VU.

2 Berechtigte

Das FTS erhalten Schüler und Auszubildende sowie Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie am Bundesfreiwilligendienst bis zum 21. Geburtstag. Maßgebend ist das Alter am ersten Ferientag.

3 Fahrkarte und Fahrpreis

- 3.1. Das FerienTicket Sachsen wird zum Preis von 28,00 € (inkl. MwSt.) pro Jahr verkauft.
- 3.2. Das FTS ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Berechtigung zur Nutzung muss bei der Fahrausweiskontrolle durch ein Kontrollmedium mit Lichtbild und Geburtsdatum (Schülerausweis, Kundenkarte eines beteiligten Verkehrsverbundes (u.a. Grundkarte des VVV), Schülerjahreskarte des VVV des abgelaufenen Schuljahres ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis) nachgewiesen werden können.
- 3.3. Vorname und Name des Inhabers sind in dem dafür vorgesehenen Feld des FTS lesbar und unauslöschlich einzutragen.
- 3.4. Ein Wechsel vom regionalen SchülerFerienTicket (VVV-VMS), vom SuperSommerFerienTicket (VVO-ZVON) bzw. vom Schülerferienticket für das Bundesland Sachsen-Anhalt und MDV-Gebiet zum FTS durch Nachlösen des Differenzbetrages ist nicht möglich.

4 Gültigkeitsdauer

Das FTS gilt täglich, jedoch nicht montags bis freitags zwischen 04:00 Uhr und 08:00 Uhr, im Zeitraum vom 24. Juni 2017 bis 06. August 2017.

5 Geltungsbereich

- 5.1. Das FTS gilt in Sachsen sowie im gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund in allen regulären Linienverkehrsmitteln (Nahverkehrszüge der Eisenbahnen, Busse, Straßenbahnen und alternative Bedienformen). Ausnahmen sind in der Anlage geregelt.
- 5.2. Das FTS wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 5.3. Soweit Schülerferientickets benachbarter Bundesländer an den Geltungsbereich des FTS's angrenzen, können diese miteinander kombiniert werden. In diesen Fällen gilt das FTS bis zum ersten Verkehrshalt im Geltungsbereich des angrenzenden Schülerferientickets bei Vorlage des Anschließertickets.
- 5.4. Im sächsischen und thüringischen Teil des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds sind bei Nutzung alternativer Bedienformen, wie Rufbus, Rufbuszuschläge gemäß den für die Fahrten gültigen Tarifbestimmungen nach Teil C, Pkt. 2 des MDV-Tarifs zu zahlen. Im Verkehrsverbund Oberrhein gilt das FTS nicht in Anrufsammeltaxen.

6 Mitnahme von Fahrrädern

- 6.1. Eine unentgeltliche Mitnahme eines Fahrrades ist in allen Nahverkehrszügen im gesamten Geltungsbereich sowie in den Bussen und Straßenbahnen in den Verkehrsverbänden VMS, VVV, VVO, ZVON und MDV (außer in Halle und im sächsischen und thüringischen Teil des MDV) möglich.
- 6.2. Eine Fahrradmitnahme erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

7 Erstattung und Umtausch

- 7.1. Eine Erstattung oder ein Umtausch des FTS's ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 7.2. Beim FTS handelt es sich um einen Fahrschein mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund §17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. §17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.




8 Sicherung gegen Missbrauch

- 8.1. Durch nachträgliche Änderung (z. B. durch Änderung des eingetragenen Namens, durch Einschweißen oder Einlaminierten) wird das FTS ungültig.
- 8.2. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend aufgeführten Tarifbestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen erhoben und bei Verdacht auf Erschleichung der Beförderungsleistung / Missbrauch (Fälschung des Tickets) das Ticket (gegen Quittung) eingezogen.

9 Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des Ferienticket Sachsen

Verbund	Linie	Aussagen zur Gültigkeit des FTS
VMS	Regionalbuslinie 171	gültig auf gesamter Linie (bis Seelingstädt/Thüringen)
VMS	KBS 518 (Fichtelbergbahn)	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt zum halben Preis gemäß des gültigen Tarifs der Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft (SDG)
VMS	Drahtseilbahn Augustusburg	gültig
VMS	Regionalbuslinie 651 (Penig – Leipzig)	ungültig
VMS	Regionalbuslinie 672	ungültig im Abschnitt Kaltofen – Dresden
VMS	Regionalbuslinie 756 (Nossen – Leipzig)	ungültig
VVO	Lößnitzgrundbahn / Weißeritztalbahn	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt in einer der beiden Bahnen

Verbund	Linie	Aussagen zur Gültigkeit des FTS
WO	Wanderschiff Bad Schandau – Hrensko	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt
WO	Schwebebahn Dresden	ungültig
WO	Standseilbahn Dresden	ungültig
WO	Stadtrundfahrt Meißen	ungültig
VVO	Kirnitzschaltbahn Bad Schandau	ungültig
WO	Aufzug Bad Schandau	ungültig
WO	Fähre in Strehla	ungültig
WO	Fähre in Riesa	ungültig
WO	Fähre im Kurort Rathen	ungültig
WO	Fähre zwischen Schöna und Hřensko	ungültig
VVV	Regionalbuslinie V-4	gültig auf gesamter Linie (bis Zeulenroda /Thüringen)
VVV	Regionalbuslinie V-21	gültig auf gesamter Linie (bis Hof /Bayern)
VVV	Regionalbuslinie V-81	gültig auf gesamter Linie (bis Greiz /Thüringen)
VVV	KBS 546 (EBx 13)	ungültig auf der gesamten Strecke Gera – Weida - Hof
ZVON	Zittauer Schmalspurbahn	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt
ZVON	Waldeisenbahn Bad Muskau	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt

Preise in EUR, 2. Klasse *		Preisstufe mit Gültigkeit			
INZELKARTEN	Einzelfahrt	1	1 Tarifzone ¹ , max. 1 Stunde	1,60 ¹¹	2,30
		2	2 Tarifzonen, max. 1,5 Stunden	2,90 ¹¹	4,10
		3	3 Tarifzonen, max. 2 Stunden	4,30 ¹¹	6,20
		4	Verbundraum, max. 4 Stunden	5,70 ¹¹	8,20
	4er-Karte	K	Kurzstrecke laut Tarif	5,50	8,20
		1-4	je nach Anzahl	5,20 ¹¹	8,20
TAGESKARTEN bis 4 Uhr Folgetag	Tageskarte	A	1 Tarifzone ²	5,00 ^{3,11}	6,00 ⁴
		B	2 Tarifzonen ²	7,00 ^{3,11}	8,50 ⁴
		D	Verbundraum	11,50 ^{3,11}	13,50 ⁴
	NachtTicket	D	Verbundraum, nur 18 bis 6 Uhr		7,00
	Familientageskarte⁵	A	1 Tarifzone ²		9,00
		B	2 Tarifzonen ²		13,00
		D	Verbundraum		19,00
	Kleingruppenkarte⁶	A	1 Tarifzone ²		15,00
		B	2 Tarifzonen ²		21,00
		D	Verbundraum		28,00
	Schülergruppen-Ticket⁷	A	1 Tarifzone ²		1,00
		B	2 Tarifzonen ²		2,00
		C	1 Tarifzone ² und umliegende		3,00
		D	Verbundraum		4,00
Tageskarte Elbe-Labe	D+CZ	Verbundraum + Bezirk Ústí n. L.		16,50	
Kleingruppenkarte Elbe-Labe⁸	D+CZ	Verbundraum + Bezirk Ústí n. L.		33,00	
ZEITKARTEN	Wochenkarte gilt 7 Tage inkl. Entwertungstag	A	1 Tarifzone ¹ (außer TZ Dresden)	13,00 ⁸	17,00
		A.1	Tarifzone Dresden	16,00 ⁸	21,00
		B	2 Tarifzonen ²	23,50 ⁸	31,00
		C	1 Tarifzone ² und umliegende	35,00 ⁸	46,50
	D	Verbundraum	46,00 ⁸	61,50	
	Monatskarte gilt bis gleicher Tag Folgemonat ab Entwertung	A	1 Tarifzone ¹ (außer TZ Dresden)	35,30 ⁸	47,00
		A.1	Tarifzone Dresden	44,30 ⁸	59,00
		B	2 Tarifzonen ²	64,50 ⁸	86,00
		C	1 Tarifzone ² und umliegende	96,70 ⁸	129,00
	D	Verbundraum	127,90 ⁸	170,50	
	9-Uhr-Monatskarte gilt bis gleicher Tag Folgemonat ab Entwertung nicht Mo bis Fr von 4 bis 9 Uhr	A	1 Tarifzone ¹ (außer TZ Dresden)		41,00
		A.1	Tarifzone Dresden		50,00
		B	2 Tarifzonen ²		74,50
		C	1 Tarifzone ² und umliegende		111,50
	D	Verbundraum		148,50	
	Abo-Monatskarte Kalendermonat	A	1 Tarifzone ¹ (außer TZ Dresden)	30,50 ⁹	39,90
A.1		Tarifzone Dresden	37,30 ⁹	49,70	
B		2 Tarifzonen ²	54,80 ⁹	73,00	
C		1 Tarifzone ² und umliegende	81,90 ⁹	109,20	
D	Verbundraum	108,60 ⁹	144,80		
9-Uhr-Abo-Monatskarte Kalendermonat nicht Mo bis Fr von 4 bis 9 Uhr	A	1 Tarifzone ¹ (außer TZ Dresden)		34,90	
	A.1	Tarifzone Dresden		42,50	
	B	2 Tarifzonen ²		63,30	
	C	1 Tarifzone ² und umliegende		94,80	
D	Verbundraum		126,20		
Jahreskarte Kalenderjahr	A	1 Tarifzone ¹ (außer TZ Dresden)	342,00 ⁸	459,00	
	A.1	Tarifzone Dresden	424,20 ⁸	565,80	
	B	2 Tarifzonen ²	627,00 ⁸	837,00	
	C	1 Tarifzone ² und umliegende	936,00 ⁸	1.254,00	
D	Verbundraum	1.242,00 ⁸	1.662,00		
Tageskarte Fahrrad⁹ bis 4 Uhr Folgetag	A	1 Tarifzone ²		2,00	
	D	Verbundraum		3,00	
 Tageskarte Elbe-Labe Fahrrad¹⁰ bis 4 Uhr Folgetag	D+CZ	Verbundraum + Bezirk Ústí n. L.		4,00	
Monatskarte Fahrrad⁹	D	Verbundraum		17,00	

¹ oder nur Grenzraum lt. Tarif ² gemäß Fahrausweisaufdruck ³ gilt auch für Personen ab vollendetem 60. Lebensjahr ⁴ gilt für 1 Erwachsenen und max. 2 Schüler bis zum 15. Geburtstag ⁵ gilt für 2 Erwachsene und max. 4 Schüler bis zum 15. Geburtstag ⁶ gilt für max. 5 Personen ⁷ gilt für Schülergruppen bis einschließlich 13. Klasse, ab 13 Schüler + 2 Erwachsene oder ab 22 Schüler + 3 Erwachsene zum Gruppen tariff; Eine Gruppenanmeldung für Busse im Regionalverkehr ist erforderlich. ⁸ gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kundenkarte ⁹ gilt alternativ auch für einen Fahrradanhänger oder Hund ¹⁰ gilt für ein Fahrrad pro Person in Verbindung mit einem Elbe-Labe-Ticket ¹¹ gilt für Schüler bis zum 15. Geburtstag; * Für den Übergang in die 1. Klasse werden Zusatzfahrweise für Einzel- und Zeitkarten angeboten. Unentgeltlich befördert werden Kinder bis zur Einschulung, Kindergartengruppen, schwerbehinderte Menschen gemäß SGB IX.

Impressum

Herausgeber: Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO) Dresden,
 Stand: 1. April 2017, Layout und Satz: S. Kunert/VVO,
 Druck: Löbnitz-Druck GmbH, Güterhofstraße 5, 01445 Radebeul
 Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit des Inhaltes wird nicht übernommen.
 Für Änderungen nach Druck und Druckfehler übernehmen wir keine Gewähr.

Übersicht schnellfahrender und touristischer Linien

Die Preisstufe ergibt sich aus der Anzahl der befahrenen Tarifzonen.

S-Bahn zum VVO-Tarif
15:30-60-Minuten-Takt



Nahverkehrszug zum VVO-Tarif
1- bzw. 2-Stunden-Takt



Sonderverkehrsmittel
VVO-Tarif gilt eingeschränkt



Buslinie zum VVO-Tarif,
* ohne Wochenendverkehr



Bahnlinie nicht zum VVO-Tarif/
* nicht zum VVO-Tarif,
Anerkennung Elbe-Labe-Ticket



Buslinie nicht zum VVO-Tarif/
* nicht zum VVO-Tarif,
Anerkennung Elbe-Labe-Ticket



Fähre zum VVO-Tarif/
nicht zum VVO-Tarif/
* nicht zum VVO-Tarif,
Anerkennung Elbe-Labe-Ticket



Grenze anderer Verkehrsverbünde



Tarifzonen mit Nummern

